

Schwyzer Justiz schützt falschen Doktor durchs Band

Der gelernte Maurer Joseph Eduard Alois **Südwind** aus Schwyz, hatte schon bald genug von der Pflasterkelle. Um mit Frack und Fummel zu brillieren, eignete er sich stattdessen diverse akademische Titel und Standesdünkel an, womit ihm eine einmalige Karriere als Titel-Diplomat gelang. So gibt er sich seit 1984 unter mindestens 20 akademischen und weniger akademischen Graden aus¹. Weil Schwyz für gewerbsmässig bluffende Individuen ein Eldorado bietet wie kaum ein anderer Kanton, stieg Südwind als beflissener Selbst-Dekor und stets wachsender Titel-Christbaum schon bald diverse gesellschaftliche Leiterchen hoch. Seit er oben ankam, geniessen seine falschen Titel auch die Anerkennung und den Schutz der Schwyzer Justiz. Diese hat sich mit dem falschen Doktor, dem falschen Architekten² und dem falschen Dozenten längst fix arrangiert.

Dabei ist für die Schwyzer Justiz unerheblich, ob **Südwind, Mitglied der erlauchten Schwyzer Gesellschaft**, unter Vorgabe nicht erlangter akademischer Grade und Fachkompetenzen in unterschiedlichsten Bereichen Geschäftsleute täuscht und betrügt. Klagen von Betroffenen und Geprellten gegen Südwind wegen Vortäuschung von falschen Doktor-, Architekten- oder Ingenieur-Graden prallen bei der Schwyzer Justiz regelmässig ab.

Söihäfeli - Söideckeli, an dieser staatstragenden Doktrin hält man in Schwyz auch in Sachen Südwind im Klammergriff fest.

Zum Fall IPCO gibt es viele Parallelen: Im einen Fall wurden die Klienten mit monatlichen Positiv-Abrechnungen getäuscht, im Fall Südwind kam Titel-Bluff zum Zuge. Bei der Schwyzer Justiz geniessen beide Methoden sozusagen Bestandesgarantie.

Mit gewerbsmässigem Titelschwindel kam Südwind rasch zum Erfolg. Zuerst konnte er sich mit tatkräftiger Unterstützung der UBS eine Liegenschaft an der Archivgasse in Schwyz unter den Nagel reissen (die Oberstaatsanwaltschaft residiert zufälligerweise an der Archivgasse 1). UBS-Filialchef Erich Keller beispielsweise war von Südwind's Titel-Sammlungen derart begeistert, ja hin- und hergerissen, dass er zwei Minderheits-Besitzern aus dem Deal um jene Liegenschaft auszusteigen befahl. Darauf gingen diese ihrer Anteile verlustig und verloren mehr als 1 Mio. Seither sind sie finanziell ruiniert.

Als die Geprellten später vorbrachten, Südwind dekoriere sich mit falschen Doktorhüten und habe dadurch unrechtmässige Vorteile bei der Annektierung der Liegenschaft Archivgasse in Schwyz erlangt, **wurden sie der Verleumdung angezeigt**. Danach geschah Überraschendes: Obwohl es unter dem Aktenzeichen V 2005 966 und 1215 mindestens ein Strafverfahren gegen Südwind bezüglich Verwendung eines falschen Dokortitels gab, wird dieses vom Schwyzer Bezirksgericht hartnäckig gezeugnet³. Noch hartnäckiger weigert sich das Gericht, die entsprechenden Akten herauszugeben. **Die von Südwind angezeigten Kritiker wurden schliesslich wegen übler Nachrede bestraft.**

Erdrückendes Beweismaterial zu falschem Dokortitel

Aus einem anderen Verfahren, welches die Schwyzer Justiz aber einstellte und die daraus gewonnenen Akten hartnäckig verheimlicht, sind die falschen Titel, insbesondere **der falsche Dr.phil.-Titel** von Südwind allerdings richterlich bekannt. Dies geht aus folgenden Erwägungen des Schwyzer Bezirksgerichts deutlich hervor:

- Im Folgenden ist zunächst zu untersuchen, ob der Angeklagte in guten Treuen für wahr halten durfte, dass der Angeklagte zu Unrecht einen Dokortitel führt. In einem weiteren Schritt ist alsdann zu prüfen, ob die vom Angeklagten in diesem Zusammenhang verwendeten Ausdrücke in diesem Zusammenhang angebracht waren oder nicht (vgl. lit. ee).
- Zur Beurteilung der Frage, ob der Angeklagte in guten Treuen davon ausgehen durfte, dass der Strafkläger seinen Dokortitel zu Unrecht trägt, hat das Bezirksgericht Schwyz beim Kantonsgericht Schwyz die Untersuchungsakten V 2005 966 und 1215 betreffend das Verfahren wegen Verwendung unzutreffender Titel (im Folgenden U-act.-Titel) beigezogen. Diese Untersuchungsakten belasten den Strafkläger zweifellos schwer. Dies ist wie folgt zu erläutern:

1 dipl. ETH-Architekt EUR ING - ETH-Architekt • Architekt REG A • Dr. • Dr. phil. - EUR ING • Hochschuldozent Design • Präsident ETH Alumni Golf Club • EIC Mitglied • Einziger Architekturlehrer des Kantons Schwyz • Int.I.Assoc. AIA • Liegenschaftsexperte Credit Suisse • Dozent / Lehrbeauftragter für Management und Gestalten HTA Luzern • Direktor AIA (The American Institute of Architects / Amerikanisches Institut für Architektur • Fachdozent Hochschule für Technik und Architektur • Chef Hochbau Nato /Kfor-Truppe Swisscoy • Direktor bauenschweiz / Schweizerische Bauwirtschaftskonferenz • Chef Projektmanagement Swisscoy-Kontingent Kosovo • Chef Hochbau Schweizerischer Generalstab • ICI-Senator 57416 JWJ • Delegierter Zentralmanagement JWJ • etc.

2 Bei der Bibliothek der ETH Zürich findet sich ein Exemplar der Südwind-Schrift *Grundlagen einer systematischen, transparenten und kostenadäquaten Methode des architektonischen Entwerfens*, dies edoch ohne Titel und ohne Titelblatt. Die merkwürdige Schrift beginnt gleich mit dem Inhaltsverzeichnis. Zuhinterst wurde nachträglich eigenhändig ein Blatt in anderer Papierqualität in das von Buchbinder Holzer in 4222 Zwingen/BL gebundene 107-seitige Werk eingeklebt, und ein anderes Blatt (vermutlich mit einem Japanmesser) entfernt. Darauf verweist Südwind auf eine fingierte, bzw. real nicht existente Rechtsanwältin R. Bleisch-de Leon (gemeint ist die Ehefrau von Titelschwindler Prof. Dr. Dr. X. Bleisch-de Leon) sowie auf Studien beim Oxford College of Applied Science, das aber nie existierte. **Dort habe ihm Doktorvater Bleisch** am 12. August 1987 **die Promotionsurkunde zum Doctor Philosophiae übergeben**. Nachforschungen ergaben, dass man in Oxford weder die genannte Universität noch den angeblichen Doktorvater Bleisch noch den Studenten oder Doktoranden Südwind kennt.

3 „... nachdem eine Verurteilung des Strafklägers in dem vom Angeklagten gegen diesen angestregten Prozess u.a. wegen der Verwendung unzutreffender Titel bisher nicht, **jedenfalls nicht aktenkundig**, erfolgt ist“ (Zitat aus Urteil des Schwyzer Bezirksgerichts vom 10. Juni 2009, Seite 22)

**Der lachhafte
Titelhändler**
„Prof.Dr.Dr. X. Bleisch“
kam bei Süd-
winds Doktor-
arbeit sogar
gleich selber als
Doktorvater
zu Ehren...

- Die unter dem Strafkörper registrierte Dissertation trägt den Titel "Grundlagen einer systematischen, transparenten und kostenadäquaten Methode des architektonischen Entwerfens".
- Sie wurde am Oxford College of Applied Science in Oxford verfasst. Als Referenten verzeichnet sind der verstorbene Prof. Heinrich Kunz und Prof. Dr. Carl X. Bleisch- De Leon (U-act.-Titel 1-11 und 1-12). Die Ermittlungen des Angeklagten haben bereits im Jahre 2003 ergeben, dass der Strafkörper weder als Student noch als Doktorand an der Oxford University eingeschrieben war (U-act.-Titel 1-14 und 1-15). Auch die Recherchen bezüglich des auf der Dissertation verzeichneten Doktorvaters Prof. Dr. Carl X. Bleisch-De Leon waren zum Tatzeitpunkt bereits weit fortgeschritten. So schreibt die Handelszeitung in ihrer Nummer 17 vom 27.04.1995 unter dem Titel "Das Geschäft mit den gekauften Titeln" (U-act.-Titel 1-20):

"Die wohl schillerndste Person im Geschäft mit den wertlosen Urkunden ist "Professor Dr." Carl Bleisch-de Leon aus Zürich. Seit den 70er Jahren betreibt er - er, der zeitweise sogar entmündigt war - unbehelligt von den Schweizer Behörden sein Unwesen. Dabei erweist sich Bleisch als wahrer Meister im Erfinden von Phantasieuniversitäten wie der Albert-Einstein-Universität Zug, dem Kuratorium der Universität Luzern, dem Oxford College of Applied Science oder der Schweizerischen Universität Zürich. Anfang 1994 war bei Bleisch ein Schweizer Dr. rer. pol. schon für 18'000 bis 22'500 Franken zu haben."

- Sodann ist in einem Artikel der Schweizer Woche vom 03.04.1995 unter dem Titel "Schmierren geht über Studieren" zu lesen (U-act.-Titel 1-21):

"Talar und Doktorhut stehen ihm so gut wie die Titel und sein wohlklingender Name: Prof. Dr. Dr. Carl Xaver Bleisch-de Leon. Der 66jährige Züricher ist der ungekrönte König im weltweiten Handel mit Titeln. Der selbsternannte Rektor führt verschiedene Schweizer Privatuniversitäten, darunter befinden sich der Internationale Hochschulverband, die Schweizerische Universität Zürich (SUZ), die Oxford Union (Swiss Extension) und die Akademie der Wissenschaften Zürich. (...) Bleischs private Hochschulinstitute befinden sich in der dritten Etage in einer einzigen Wohnung. Der "mehrfache Hochschulgründer" aber macht sich deswegen keine Sorgen. Er sieht sich vor allem als Vermittler zwischen Professoren und Promotionswilligen. Er führe eine Liste von 1100 Professoren, bei denen man promovieren könne. Von Titelverkauf könne keine Rede sein. Deutsche Spezialisten wissen es allerdings besser. Sie warnen vor den Urkunden des Zürchers, der so gerissen ist, seine Universitäten im richtigen Moment jeweils wieder von der Bildfläche verschwinden zu lassen."

- Im Tagesanzeiger vom 28.09.1994 war sodann unter dem Titel "Festbankett mit falschen Doktoren" Folgendes zu lesen (U-act.-Titel 1-22 und 2-9):

"Dass der mit Talar und Doktorhut verkleidete 65jährige Züricher Prof. Dr. Dr. Carl X. Bleisch-De Leon

Seite 12 von 19

die Ehrungen vornahm, macht die verliehenen Urkunden nicht wertvoller. Der Name Bleisch steht nämlich bei so manchem Pseudo-Akademiker im Notizbuch. Seit 25 Jahren setzt der Mann, der als einer der grössten Titelhändler Europas bezeichnet wird, vor allem titelsüchtige Deutsche von neutralem Boden aus gegen gutes Geld in Ehren und Würden ein."

- Und auch die Zeitung "Cash" hat am 11.11.1994 unter dem Titel "Die Schweizer Doktormacher" berichtet:

In seinem Buch "Die Doktormacher" (Überreuter Verlag, 1994) nennt Horst Biallo eine ganze Anzahl von Adressen, die sich auf die Ermittlung von Titeln spezialisiert haben. Darunter sind die Hermes Treuhand in Lausanne, Christine Halder in Cham und natürlich der berühmte Carl-Xaver Bleisch-de Leon in Zürich, der 'ungekrönte König im weltweiten Business um schöne Titel'."

- Aufgrund dieser Recherchen ergibt sich, dass sowohl das "Oxford College of Applied Science in Oxford" wie insbesondere auch der genannte Doktorvater Prof. Dr. Carl X. Bleisch-De Leon im Zusammenhang mit dem Erwerb unrechtmässiger Dokortitel bestens bekannt sind.
- Die zitierten Recherchen waren im Tatzeitpunkt vom 23.06.2005 längstens abgeschlossen.
- Aufgrund dieser Recherchen bei der Oxford University und den zitierten durchwegs renommierten Schweizer Zeitungen und Zeitschriften durfte der Angeklagte nach Ansicht des Gerichtes zweifellos in guten Treuen für wahr halten, dass der Strafkörper seinen Dokortitel nicht rechtmässig erworben hatte.

- Erst nach Verfassen des inkriminierten Schreibens vom 23.06.2005 bestätigte die Oxford University dem Angeklagten zudem nochmals schriftlich, dass es gar nie ein "Oxford College of Applied Science" gab (U-act.-Titel 1-53b und 1-56c). Auch die am 10.10.2006 der zuständigen Untersuchungsrichterin von der Staatskanzlei Zürich mitgeteilte Information, wonach sich die Notaren auf dem Platz Zürich geweigert hätten, die Unterschrift von Herrn Bleisch zu beglaubigen, weil bekannt gewesen sei, dass es sich dabei um gefälschte Dokortitel handelt (U-act.-Titel 2-18), bestätigen die Informationen des Angeklagten nachträglich. Kommt hinzu, dass auch die Ermittlungen nach der Originaldissertation ergebnislos verliefen (vgl. U-act.-Titel 2-1 bis 2-22). Obwohl letztere Informationen erst nach Verfassen des relevanten Schreibens vom 23.06.2005 bekannt wurden, gehören sie zum Gesamtbild und dokumentieren die Begründetheit der Annahme des Angeklagten nachträglich zusätzlich.

ee) Ausgehend von der Tatsache, dass der Angeklagte im Tatzeitpunkt in guten Treuen für wahr halten durfte, dass der Strafkläger einen unrechtmässigen Dokortitel trägt, sind die in diesem Zusammenhang angeklagten Passagen des Schreibens vom 23.06.2005 auf ihre rechtmässige Verwendung hin zu untersuchen:

- Angeklagt ist zunächst die Bezeichnung des Strafklägers als "Betrüger". In dem im Internet verfügbaren Wortschatz der Universität Leipzig (vgl. Internetadresse: <http://wortschatz-uni-leipzig.de/abfrage/>) ist für das Wort "Betrüger" u.a. das Synonym "Schwindler" zu finden. Im Hinblick darauf erscheint es für das Gericht gerechtfertigt, jemanden, von dem man glauben darf, dass er seinen Dokortitel zu Unrecht trägt, "Schwindler" oder dann eben synonym "Betrüger" zu nennen. Nicht massgebend ist im Zusammenhang mit einem Schriftverkehr unter juristischen Laien der juristische Sprachgebrauch. Diesbezüglich ist auch die vom Strafkläger erwähnte Einstellungsverfügung gegen den Strafkläger wegen Betrugs irrelevant. Es ist zudem zu bemerken, dass in den zitierten Artikeln im Zusammenhang mit falschen Dokortiteln ebenfalls das Wort "Betrüger" benutzt wird (vgl. z.B. U-act.-Titel 1-20). Dem Angeklagten ist diesbezüglich zweifellos nicht strenger zu beurteilen als Medienschaffende. Kommt hinzu, dass das Wort "Betrüger" auch sonst im allgemeinen Sprachgebrauch des öftern verwendet wird (z.B. für Sportler, welche des Dopings verdächtigt/überführt werden).

Schwindler und **Betrüger** sind im Fall Südwind gerechtfertigte Hofierungen...

- Sodann geht es um den vom Angeklagten verwendeten Ausdruck "Hochstapler". Gemäss dem Wortschatz der Universität Leipzig (vgl. Internetadresse: <http://wortschatz-uni-leipzig.de/abfrage/>) ist dieses Wort ein Synonym des soeben erläuterten Begriffs des "Betrügers", mithin auch des "Schwindlers", weshalb auf die Ausführungen im obigen Absatz verwiesen werden kann. Anzuführen bleibt, dass ein falscher Dokortitel geradezu ein Paradebeispiel für Hochstapelei ist und dass deshalb auch der Ausdruck "Hochstapler" in den im Recht liegenden Artikeln verwendet wird (vgl. insbesondere auch U-act.-Titel 1-51).

...**Hochstapler** falle als Abwandlung von **Schwindler** und **Betrüger** ebenfalls in Betracht...

- Sodann verwendet der Angeklagte den Begriff "gefährlicher Kerl". Hierzu ist festzuhalten, dass namentlich aus dem bereits zitierten Artikel der Handelszeitung hervorgeht, dass vor allem bei Freiberuflern wie der Strafkläger ebenfalls einer ist, durch einen Dokortitel mehr Aufträge und höhere Honorare generiert werden könne (U-act.-Titel 1-20). Insofern erscheint der vom Angeklagten verwendete Begriff angemessen. Dies gilt insbesondere dann, wenn man bedenkt, dass dieses Wort im Alltagssprachgebrauch in vielen Fällen relativ schnell gebraucht wird.

...**gefährlicher Kerl** sei eine angemessene Bezeichnung...

- Angeklagt ist des Weiteren die Wendung, dass sich der Strafkläger durch seine "Machenschaften unrechtmässig bereichert" habe. Von "Machenschaften" zu sprechen, im guten Glauben, dass jemand einen unrechtmässigen Dokortitel trägt, ist nicht zu beanstanden. Dass der Strafkläger sich damit "unrechtmässig bereichert" habe, durfte der Angeklagte ebenfalls in guten Treuen für wahr halten, nachdem auch der Artikel der Handelszeitung ausdrücklich davon spricht, dass mit einem Dokortitel höhere Honorare generiert werden können (U-act.-Titel 1-20). Wenn der Strafkläger hier einwendet, er habe ja nicht den Dokortitel in Architektur, sondern in Philosophie, was für seine Architekturaufträge unbedeutend sei, ist dem zu entgegnen, dass ein Laie diesbezüglich kaum Unterscheidungen macht und dass der Strafkläger seinen Dokortitel durchaus auch ohne den Zusatz "phil." verwendete (vgl. z.B. U-act.-Titel 1-52a, U-act. Titel 1-57 a-d). Die Wendung ist deshalb nicht zu beanstanden

...kaum zu beanstanden sei die Wendung, er habe sich **durch seine Machenschaften unrechtmässig bereichert**...

...doch dem gefährlichen Kerl, der sich durch Machenschaften wie Titelschwindel bereichert, vorzuwerfen, er würde **für nicht erbrachte Leistungen Rechnung stellen**, gehe nicht an und sei **wegen übler Nachrede zu bestrafen**. Als wäre Südwind mit dem falschen Doktor nicht auf unrechtmässige Vorteile aus...

- f) Separat zu untersuchen, ist die vom Angeklagten im Schreiben vom 23.06.2005 gemachte Unterstellung, dass der Strafkläger für nicht erteilte Aufträge Rechnung für angeblich erbrachte Leistungen gestellt habe. Dazu ist festzuhalten, dass eine Verurteilung wegen Verleumdung gemäss Art. 174 StGB nicht in Betracht kommt, nachdem zur Tatzeit am 23.06.2005 der zwischen den Parteien hängige Rückforderungsprozess noch im Gange war (erstinstanzliches Urteil am 1.12.2005) und der Angeklagte seine Behauptungen deshalb nicht "wider besseres Wissen" aufstellte. Kommt hinzu, dass die Anklage diesbezüglich nicht stichhaltig und ungenügend ist. Sie führt nicht aus, weshalb diese Unterstellung des Angeklagten "wider besseres Wissen" erfolgt sein soll. Was den Entlastungsbeweis im Rahmen der üblichen Nachrede gemäss Art. 173 StGB anbetrifft, ist festzuhalten, dass allein der zwischen den Parteien im Tatzeitpunkt hängige Rückforderungsprozess für den Gutglaubensbeweis
- Seite 14 von 19
- klage für sämtliche Ausdrücke, die im Zusammenhang mit dem Dokortitel des Strafklägers erfolgt sind, freizusprechen ist

Weil sich Südwind mit seinen Machenschaften aber zu den Unantastbaren des Schweizer Establishments gemausert hatte, wurden an seiner Stelle eben seine Kritiker bestraft.



Das Schweizer Strafgericht sprach die Kritiker in der Hauptsache – mit Ausnahme des Vorwurfs falscher Rechnungen – frei, das Urteil **üble Nachrede** lautete auf 10 Tagessätze à Fr. 30.- bedingt. Dazu kam noch eine unbedingte Busse über Fr. 300.-, mit dem Drohfinger, diese setze bei Nichtbezahlung eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen ab. Dann wurden ihnen noch Fr. 460.- Kosten für die Untersuchung belastet, obwohl diese praktisch Freispruch ergab. Die Gerichtskosten über Fr. 3'500.- wurden den praktisch Freigesprochenen zu einem Viertel auferlegt. Dem Strafkläger Südwind sprach das Gericht keine Parteientschädigung zu, das Gericht zahlte ihm den Gerichtsvorschuss von Fr. 700.- zurück.

Für die anwaltliche Verteidigung wurden die Südwind-Kritiker mit Fr. 5'544.- aus der Gerichtskasse entschädigt. „Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen (...) beim Bezirksgericht Schwyz zuhanden des Kantonsgerichts Schwyz Berufung erklärt werden“, hiess es im Urteil weiter. Heute ist der in den Fall Südwind involvierte Präsident des Schweizer Bezirksgerichts, Dr. iur. Urs Tschümperlin, auf Stufe Kantonsgerichtspräsident angelangt. **Tschümperlin hat sich bereits im Fall IPCO durch verschiedene Verfahrenstricks einen besonderen Namen gemacht** (vgl. z.B. http://www.interessen-gemeinschaft-ipco.ch/urteile_der_schwyzer_justiz/beschwerde_ans_bundesgericht_gegen_verfuegung_kantonsgericht.pdf).

lic.iur. Urs Tschümperlin, amtet inzwischen als Schweizer Kantonsgerichtspräsident



5. 11. 87
Coll 1160

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI BERN
(PROMOTION) / REGISTRATIONS - NR. 4132

Stelle der amtlichen Besätigung durch Apostille zur öffentlichen Promotionsurkunde

FÄLSCHUNG

GRUNDLAGEN EINER SYSTEMATISCHEN, TRANSPARENTEN UND
KOSTENADAEQUATEN METHODE DES ARCHITEKTONISCHEN ENTWERFENS

Abhandlung zur Erlangung des Titels eines Doktors der Philosophie
des Oxford College of Applied Science, Oxford / GB, internationale
Validation beglaubigt durch die Schweizerische Bundeskanzlei Bern
(Bundesreg.-Nr. 4132) sowie durch die Staatskanzlei Kanton Zürich
(Staatsreg.-Nr. 8343) am 20. August 1987

vorgelegt von

JOSEPH EDUARD FÖHN
dipl. Architekt ETH
von Unteriberg / SZ

Referenten : Prof. Heinrich Kunz, dipl. Architekt ETH/SIA, ETH Zürich †
Prof. Dr. Carl X. Bleisch - De Leon, Dean
Director Oxford College of Applied Science, Oxford / GB

Korreferent : Dr. Valentin Toedtli, dipl. Ingenieur ETH/SIA, Zürich / CH

Eingereicht am: 20. 8. 2005

durch:

Tag der Einreichung:

Geschädigten

Tag der Promotion :

Anzeigersteller

Angeschuldigten (EV)

KANTONSVERHÖRRAUM SCHWYZ

G 88-34334-4

Autor

Bundeskanzlei und SZ-Staatsanwaltschaft beglaubigten Dokortitel von Dr. Dr. Bleisch

Titelverkäufer Dr. Dr. Bleisch, zur Zeit fernab von unseren Strafverfolgern auf den Philippinen weilend, hatte auch einem Prominenten in Schwyz einen Doktor der Philosophie angeblich der Oxford University verkauft. Bei diesem Fall ist vor allem der Kunde des ominösen Titelhändlers interessant, Dr. dipl. Arch. ETH Joseph Eduard Alois FÖHN (nicht verwandt mit Ständerat Peter Föhn).

Bleisch trug sich in der falschen Doktorwürden-Promotions-Urkunde zugunsten von Joseph Eduard Alois Föhn JEAF nebst einem erfundenen Namen und dem emeritierten Prof. Heinrich Kunz gleich selber als Oxford-Doktorvater ein. Danach gelang ihm auch noch das Kunststück, das für JEAF ausgestellte Oxford-Papier durch die Bundeskanzlei in Bern sowie vom Verhöramt (heute: Staatsanwaltschaft) des Kantons Schwyz als echte Dissertation beglaubigen zu lassen. Auf Anfrage wollte die Bundeskanzlei ihre eigene Beglaubigung weder bestätigen noch bestreiten.

Für JEAF, den auch die NZZ für seine zahlreichen Auszeichnungen gebührend lobte, vgl. <http://www.nzz.ch/aktuell/startseite/article7RZRZ-1.496869>, gilt die Unschuldsvermutung. Zwar trug er bisher Titel wie - dipl. ETH-Architekt EUR ING - ETH-Architekt - Architekt REG A - Dr. - Dr. phil. - EUR ING - Hochschuldozent - Design. Präsident ETH Alumni Golf Club - EIC Mitglied - Einziger Architekturlehrer des Kantons Schwyz - Int.I.Assoc. AIA - Liegenschaftsexperte Credit Suisse - Dozent / Lehrbeauftragter für Management und Gestalten HTA Luzern - Direktor AIA (The American Institute of Architects / Amerikanisches Institut für Architektur - Fachdozent Hochschule für Technik und Architektur - Chef Hochbau NATO/Kfor-Truppe Swisscoy - Direktor bauenschweiz / Schweizerische Bauwirtschaftskonferenz - Chef Projektmanagement SWISSCOY-Kontingent Kosovo - Chef Hochbau Schweizerischer Generalstab - ICI-Senator 57416 JWI - Delegierter Zentralmanagement JWI - etc., doch wurden sie ihm vermutlich samt und sonders durch Titelverkäufer Bleisch aufgedrängt.

Da allgemein ein immerwährend grosser Bedarf an akademischen Weihen besteht, gingen die Behörden gegen Titelschwindler Bleisch nicht vor. Weder im Interesse der echten Kaderschmieden noch im öffentlichen Interesse wurde ihm das Handwerk jemals gelegt. Seine Vorgehensweise entbehrte nicht einer gewissen Originalität. So beeindruckte er Kunden aus Deutschland u.a. dadurch, dass er sich vor die Universität Irchel in Zürich stellte und sprach: „Dies ist meine Universität!“

Da Bleisch wegen seines Umzugs auf die Philippinen für die Strafverfolger nicht greifbar ist, geraten an seiner Stelle nun immer mehr seiner teils prominenten Kunden in ein schiefes Licht. Es bleibt zu hoffen, dass JEAF diesbezüglich keine Schmach oder gar persönliche Nachteile erleidet. Es gilt die freie Berufsausübung. Dass JEAF mit den ihm aufgedrängten Titeln niemals schwindelte, steht auch für seine unermüdlichen Ausbildungsstätten fest, die da laut NZZ sind:

- HTL Ingenieurschule (JEAF wurde dort zum Ingenieur)
- ETH Zürich (Ausbildung zum dipl. Arch. ETH 1979-1984)
- Kulturhistorisches Institut Zürich, dort studierte JEAF Kunstgeschichte (es sind dort leider keine wissenschaftlichen Arbeiten mehr von ihm vorhanden; ev. wegen top secret nicht zugänglich)
- Hochschule St. Gallen (dort lernte JEAF Betriebswirtschaft)
- Oxford University (Great Britain). Studien in Ökologie und Psychologie.
Erlangung der Doktorwürde der Philosophie u.a. unter Doktorvater Bleisch

Laut NZZ-Bericht ist JEAF heute als Dozent an der Fachhochschule Luzern tätig. Leider wurde der unterrichtete Fachbereich nicht weiter präzisiert. Für die Hochschule Luzern ein sicherer Gewinn.

Der Fall JEAF, Schwyz

Zur Person Föhn:

Joseph Eduard Alois Föhn, geboren am 25. Oktober 1954 und/oder gemäss der Hochschule für Technik und Architektur Luzern-Horw am 10. Dezember 1955 (?) in Schwyz, Bürger von Unteriberg (Bezirk und Kanton Schwyz)...

Titelbezeichnungen, Berufs-Angaben etc. des Joseph Eduard Alois Föhn:

- Dipl. Architekt ETH/SIA
- Dipl. ETH-Architekt EUR ING
- ETH-Architekt
- Architekt REG A
- Dr. phil.
- EUR ING
- Hochschuldozent
- Design. Präsident ETH Alumni Golf Club
- EIC Mitglied
- Einziger Architekturlehrer des Kantons Schwyz
- Int'l. Assoc. AIA
- Liegenschaftsexperte Credit Suisse
- Dozent/Lehrbeauftragter für Management und Gestalten HTA Luzern
- Direktor AIA (The American Institute of Architects/Amerikanisches Institut für Architektur)
- Fachdozent Hochschule für Technik und Architektur
- Chef Hochbau Nato/Kfor-Truppe Swisscoy
- Direktor bauenschweiz/Schweizerische Bauwirtschaftskonferenz
- Chef Projektmanagement Swisscoy-Kontingent Kosovo
- Chef Hochbau Schweizerischer Generalstab
- ICI-Senator 57416 JWI

- Dr.
- Delegierte Kontaktmanagement-2011

CISM-Weltmeisterschaften

Die Armee organisiert die 40. Militärweltmeisterschaft im Schiessen vom 9. bis 16.10.2005 in Thun. Es werden über 600 Teilnehmer aus 42 Ländern erwartet. Gesucht sind noch Sprachspezialisten zur Betreuung der ausländischen Mannschaften. Siehe Inserat Seite 86.

Vorlagen an das Parlament auszunutzen trachtete

Das nun aber der Bundesrat sich bereit erklärt, die Umschulung von Panzer- und Artillerieformationen zu Infanteriebataillonen in Betracht zu ziehen ist unverständlich. Hat er denn nicht erkannt, dass:

- schon wieder grossere personelle Änderungen zu bewältigen sind,
- die Einsatzbereitschaft der Armee für den Kampf der verbundenen Waffen massiv geschwächt wird,
- der Korpsgeist und der Zusammenhalt in der Armee erheblich leiden.

- und sich die für die Armee XXI beschlossene Aulhebung der Territorialtruppen nachtraglich als falsch erweist?

Und schliesslich scheint man sich in Bern immer noch nicht bewusst zu sein, dass ein solch verfehlter Entscheid (gelb rot zu grün) ein weiteres Anzeichen für den geplanten «Verkauf» unseres Landes an das Ausland darstellt. Der Bundesrat hat weiteres Vertrauen verloren.

Präsident Aktion Aktivdienst
Div aD Hans Wächter
8260 Steim am Rhein

Polnische Armee in der Schweiz

Armia krajowa General Bronislaw Prugar-Ketling

(ASMZ 6 2005, Seite 20)

Ich war acht Jahre alt – da wurden polnische Soldaten auch in Brittnau – im immer noch bestehenden alten Schulhaus – einquartiert. An einer Telefonstange auf meinem Schulweg stand auf einer Holztafel – bis hierhin und nicht weiter – natürlich auf polnisch. Meine ersten Eindrücke von Polen und der polnischen Sprache.

Die geschilderten freundschaftlichen Bande mit der Zivilbevölkerung führten auch hier zu Kindern – ich kenne mindestens noch eine Frau mit polnischem Vater!

Etwa 1943 nahmen hier Franzosen deren Platz ein – obschon hier berichtet wird, die intermenten Franzosen seien 1941 zurückgeschickt worden – das stimmt wohl nicht ganz – diese haben eine sehr schöne Erinnerungstafel hinterlassen, auf die wir noch immer stolz sind. Ende 1944 kamen italienische Internierte ins Schulhaus, da war ich schon elf und hatte einen Freund unter den Soldaten, den Luigi – ich glaube, ich habe noch ein Bild von ihm.

Alle oder fast alle sind am Ende des Krieges nach Hause zurückgekehrt. Wenn von den Polen noch jemand lebt, muss er ja zwangsläufig über 84 Jahre alt sein.

... Erinnerungen – meinem gehörlosen Vater und meinem Pflegevater habe ich beide sehr wohl in Uniform als Soldaten im Gedächtnis, sie haben beide positiv das Terrain vorbereitet, dass für mich neben dem Zivilberuf eine Militär-Offizierskarriere selbstverständlich wurde

Hans Schaufelberger
4805 Brittnau

Gönnerverein «Freunde der ASMZ»

Ab 1. Januar 2006 wird der ASMZ-Abonnementspreis erhöht sein. Bis dahin haben uns folgende Persönlichkeiten geholfen, das Defizit in einem vertretbaren Rahmen zu halten

Ammann Ueli, Dr. oec., 8702 Zollikon
Bürtschi Rudolf, 8707 Uetikon am See
Bender Urs E., Div aD, 5610 Wohlen
Betschon Franz, Dr., Oberst i GSt, 9410 Heiden
Bühl Oskar, Oberst aD, 8902 Urdorf
Dahinden Martin, Botschafter, 3003 Bern
Dähler Thomas, Dr., Oberst i GSt, 6052 Hergiswil
Dörig Rolf, Oberst i GSt, 8002 Zürich
Ehrensperger Hans-Rudolf, Oberst aD, 8302 Kloten
Engelberger Edi, Nationalrat, 6370 Stans
Fenner Beat M., Dr. iur., 8126 Zumikon
Föhn Joseph, Dr., 8006 Zürich
Forster Peter, Dr. phil., 8268 Mannedorf
Frick Bruno, Ständerat, 8840 Einsiedeln
Friedrich Rudolf, a. Bundesrat, Dr., 8400 Winterthur
Furgler Kurt, a. Bundesrat, Dr., 9000 St. Gallen
Gehler Peter A., 4800 Zofingen
Gewiss Beat M., 8044 Zürich
Hansler Rudolf, 1023 Crisler
Heckmann Hans, Oberst aD, 8952 Schlieren
Hennecke Walter, Direktor, 8610 Uster
Henrici Andreas, Dr. iur., Oberst i GSt aD, 8032 Zürich
Heuberger Günter, Oberst i GSt, 8472 Seuzach
Hofmann Hans, Ständerat, 8810 Horgen
Huber Martin, Verwaltungsratspräsident, 8201 Schaffhausen
Hutter Markus, Nationalrat, 8400 Winterthur
Jagmetti Marco, Dr. iur., Oberst aD, 8002 Zürich
Jeker Robert, Oberst i GSt aD, 4103 Bottrungen
Keist Hans, Oberstlt, 8804 Au ZH
Kellenberger Armin, Direktor, 5621 Zollikon
Liedl August, 8702 Zollikon
Lienhard Felix H., 8001 Zürich
Lombardi Filippo, Ständerat, 6900 Massagno
Lüber Hans Georg, 1206 Genf
Meyer Armin, Oberst i GSt, 8703 Erlenbach
Müller-Bucher Erich, Dr., a. Nationalrat, 8400 Winterthur
Nussbaumer Friedrich, Oberst aD, 6315 Oberägeri
Oehler Edgar, Dr. rer. publ., 9436 Balgach
Ottiker Moritz, Dr., 8954 Geroldswil
Rappa Francesco M., 3400 Burgdorf
Riguzzi Rinaldo, Oberst i GSt, 8212 Neuhausen
Rinderknecht Urs B., Dr., 5408 Emmetbaden
Rotach Heinrich, Oberst i GSt, 6300 Zug
Schlatter Gaspard, 9053 Teufen
Schluep Heinz W., Dr., 8810 Horgen
Schneider-Ammann J. N., Nationalrat, 4900 Langenthal
Stemer Peter, Oberst, 8032 Zürich
Vontobel Hans-Dieter, Dr., 8002 Zürich
Weigelt Peter, Nationalrat, 9402 Mörschwil
Weilenmann Gottfried, Oberst aD, 8708 Mannedorf
Wirz Hans Rudolf, Dr., 5417 Untersiggenthal
Witlin Felix, Dr. iur., a. Rüstungschef, 1816 Chailly Montreux
Zloczower Ralph, Oberst i GSt aD, 3012 Bern
Zweidler Hanspeter, Oberst aD, 8700 Küsnacht

Wir danken diesen Herren für die grosszügige Unterstützung unserer ASMZ.
Louis Geiger, Chefredaktor



GENERAL SUTER
Kirsch
Naturerzeuger
Bastelbieter
Direktverkauf durch den Hersteller
Hans Nebiker AG, 4450 Sissach
Telefon 061 975 55 00

Mit der ASMZ erreichen Sie
22 959 Führungskräfte!

ASMZ ...
das Medium für Ihre
gezielte Werbung

In der nächsten Nummer:

- Führung
- Militärrecht
- Weiterbildung

Gönnerverein «Freunde der ASMZ»

Die Mitglieder des Gönnervereins werden zu einem Seminar «Transportheliporter/Mehrzweckheliporter/Kampfheliporter» in die Universität Zürich eingeladen.

- Mitgliederbestand am 1. Januar 2003:
- Brunner Dominique, Oberst iGst, 8700 Küsnacht
 - Bartschi Rudolf, 8707 Uetikon am See
 - Bürli Oskar, Oberst, 8902 Urdorf
 - Dahinden Martin, Botschafter, 1201 Genf
 - Dorrig Rolf, Generaldirektor, 8070 Zürich
 - Engelberger Edi, Nationalrat, 6370 Stans
 - Fehrlin Hansruedi, KKdt, 8484 Werschingen
 - Fenner Beat, Dr. iur., 8126 Zumikon
 - Föhn Joseph, Dr., 8006 Zürich
 - Forster Peter, Dr. phil., 8268 Mannenbach-Salenstem
 - Frick Bruno, Ständerat, 8840 Einsiedeln
 - Friedrich Rudolf, Dr., 8400 Winterthur
 - Furjer Kurt, alt Bundesrat, 8000 St. Gallen
 - Heckmann Hans, Oberst, 8952 Schlieren
 - Hennecke Walter, Direktor, 8610 Uster
 - Hofmann Hans, Ständerat, 8810 Horgen
 - Jeker Robert, Oberst iGst, 4103 Bottmingen
 - Müller-Bucher Erich, Nationalrat, 8400 Winterthur
 - Oehler Edgar, Dr. rer. publ., 9436 Balgach
 - Ottiker Moritz, Dr., 8954 Geroldswil
 - Schlatter Gaspard, 9053 Teufen
 - Schneider J. N., Nationalrat, 4900 Langenthal
 - Vontobel Hans-Dieter, Dr., 8022 Zürich
 - Weigelt Peter, Nationalrat, 9402 Morschwil
 - Zloezower Ralph, Oberst iGst, 3013 Bern
 - Zöckh Franz A., Brigadier, 3011 Bern

Die ASMZ bedankt sich für Unterstützung, Interesse und Vertrauen G.

re jungen Soldaten, besonders wenn sie die Zusammenhänge erkennen, nicht mehr für Kaderfunktionen zu haben sind. Wer wollte schon in einer Armee Menschen führen, die halbzeitig ausgebildet werden und bei Gefahr zuerst richtig geschult werden müssen. Eine Armee besteht eben nicht nur aus funktionierenden, hirnlosen Individuen, sondern aus Menschen, die im Land verwurzelt sind und die ein Ziel vor Augen haben. Wenn statt ernsthafter Schulung Mittelmaas und Ungeübungen zur Leitschnur werden, dann ist der Dienst in der Armee nicht mehr erstrebenswert. Man suche die Ursache nicht bei der fehlenden Bedrohung, sondern bei der Unfähigkeit der Planer, Ausbilder und Chefs.

Die SOG hatte es in der Hand, die Armee XXI der Planungstechnokraten auch den Geist und die Seele des Soldaten entziehen zu lassen. Sie tut es nicht, im Gegenteil, und übernimmt damit einen guten Teil der Verantwortung für die zunehmende Entwertung der Armeeangehörigen, für das Nichtfunktionieren und den Niedergang unseres Wehrwesens. Der NATO sei geklagt!

Hanspeter Baumann
6280 Hochdorf

Die Stellungnahme der SOG, Zentralverbandes findet sich auf Seite 25 unter «Militärpresse und ASMZ» G.

Pro und Contra Berater (ASMZ 12/2002)

Was Dr. Heiko Borchert als Pro-Argumente für den Bezug externer Berater durch das VBS anführt, mag alles stimmen. Vor allem für ihn. Wenn man allerdings

schon so engagiert für eine Sache eintritt, wäre Transparenz und Offenlegung der Interessenbindung zu begrüssen. Dr. Heiko Borchert arbeitet nämlich als externer Berater für das VBS. Das hatte er bei seiner mit Verve vorgetragenen Argumentation zur Aufhellung der ASMZ-Expertise auch noch anfügen dürfen.

Peter Frey, 5000 Aarau

Entgegnung

«Durch meine Tätigkeit für das VBS kann ich beurteilen, und wie externe Berater in diesem Umfeld eingesetzt werden sollten. Deshalb habe ich, auf Anfrage der ASMZ, die Pro-Stellungnahme verfasst. Daraus allerdings die Unterstellung abzuleiten, dass externe Berater von den gemachten Vorschlägen besonders profitieren würden, ist falsch. Das Gegenteil ist der Fall. Meine Empfehlungen zielen darauf ab, die Kompetenzen der VBS-Mitarbeitenden auszubauen und damit die Stellung des Departements gegenüber externen Beratern wesentlich zu stärken.»

Heiko Borchert, 6000 Luzern ■

Referendum

Der Presse war zu entnehmen, dass die SOG der ASMZ die Verteilung von Unterschriftenbogen für das Referendum zur Armee-reform XXI verbietet. Damit wird einmal mehr mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass Demokratie und das Mitdenken und Mitarbeiten des Volkes in unserer Armee nicht mehr gewünscht wird.

Diese Mentalität der Ausschliesslichkeit ist ein Schwächezeichen, mit dem die nach 1995 erneute Pfüscheri mit ihren fragwürdigen Sachzwängen der Armeeführung, ihrer Planer und nicht zuletzt des VBS überdeckt und der Diskussion entzogen werden soll. Sie führte dazu, dass schon die «Armee 95» in die Funktionsunfähigkeit abgeglitten ist. Und sie führte dazu, dass unse-



Aus dem Inhaltsverzeichnis der Januar-Nummer

- Schweiz spart Mut
- G RS 256/2002: Reifes Können
- Ein Plädoyer für solide und diskrete sicherheitspolitische Beiträge (Teil 3)

Schwerpunkt

Kaderaus-bildung OffiziersanwärterInnen



Nr. 2 vom 1. Februar 2003

Inserateschluss:
15. Januar 2003

Ihre Chance!

Werben Sie in dieser Ausgabe für Ihre Firma und Ihre Produkte! Sie erreichen damit 25 000 interessierte und kompetente Führungskräfte und 3000 OffiziersanwärterInnen.

In der nächsten Nummer:
 – Kriegsvölkerrecht
 – Auftragskünd.
 – Mirage-Auflöser

Unsicherheit durch Kooperation?

Auch nach der Abstimmung über die Armee XXI bleiben grundsätzliche Fragen der sicherheitspolitischen Ausrichtung der Schweiz offen.

■ Oft wird die Auffassung vertreten, eine autonome Verteidigung sei mehr als möglich, weshalb sich Sicherheit durch Kooperation aufdränge. Als Beleg wird häufig die Terrorismusbedrohung (+11. September 2001) angeführt.

■ Dementsprechend richtet sich die Schweizer Armee zunehmend nach der NATO aus (begonnen bei der Teilnahme an PÖP über die Organisation der Stabsarbeit [Stichwort Interoperabilität] bis hin zu den Signaturen für Truppenverbände).

■ Zugleich wird aber der Verteidigungsminister nicht müde zu betonen, ein NATO Beitritt stehe nicht zur Diskussion, und an der Neutralität werde festgehalten.

Die offiziell vertretene Ansicht scheint offenbar davon auszugehen, dass auch eine weit gehende Anlehnung an die NATO neutralitätspolitisch unbedenklich sei, solange keine formale Beistandspflicht eingegangen wird.

Diese Ansicht ist fragwürdig.

Natürlich ist eine rein autonome Verteidigung gegen eine überlegene Macht für einen Kleinstaat wie die Schweiz nicht möglich. Sie wäre aber auch in der Vergangenheit nie möglich gewesen. Dementsprechend hat man es immer (mit Recht) als mit der Neutralität vereinbar gehalten, im Falle eines Angriffs mit dem Gegner des Angreifers zu kooperieren. Ebenso ist selbstverständlich, dass man grenzüberschreitende Ereignisse (wie etwa G8) nur in Kooperation mit dem Nachbarn sinnvoll bewältigen kann. Dies hat aber bisher nie zur Folge gehabt, dass man sich schon im Voraus einseitig an einen

der möglichen Kooperationspartner angelehnt hat. Das heutige Streben nach Interoperabilität mit der NATO ist etwas qualitativ Neues. Man erhofft sich offensichtlich von einer engeren Anlehnung an die NATO einen Sicherheitsgewinn.

Dies trifft bei einer eng militärischen Optik vermutlich zu. Fast man den Blick etwas weiter, ist dies jedoch fraglich. Der 11. September 2001 hat vor allem eines gezeigt: Nicht einmal die stärkste Supermacht (oder sich gegen asymmetrische Kriegführung wirksam schützen) Es ist deshalb ungewiss, ob eine stärkere Anlehnung an diese Supermacht (oder die von ihr geführte Bündnis) einen Sicherheitsgewinn bringt. Wie sollen die USA ihre Partner schützen können, wenn sie nicht einmal sich selber schützen können?

Unter diesen Umständen wird die Kehrwerte gewichtiger, die mit jeder Anlehnung an einen starken Partner verbunden ist: Man gewinnt damit (vielleicht) dessen Schutz, aber man verschafft sich auch dessen Feinde. Diese Überlegung ist ja immer der Hauptgrund für die Neutralität gewesen. Die Schweiz war nie neutral, weil sie der Meinung war, allein den Rest der Welt besiegen zu können, sondern weil die Neutralität die Wahrscheinlichkeit erhöht, gar nicht siegen zu müssen, weil man nicht angegriffen wird.

Die NATO und insbesondere die USA haben Feinde, die nicht unsere Feinde sind (Der 11. September fand ja nicht zufällig in den USA statt). Mit einer immer stärkeren Anlehnung an die NATO riskiert man, sich unnötigerweise diese Feinde zu verschaffen. Diese Überlegung wird heute allzu schnell als überholt abgetan mit der Behauptung, was «den Westen» bedrohe, bedrohe auch uns. Diese Überlegung wäre – wenn schon – am ehesten zur Zeit des Kalten Krieges berechtigt gewesen. Aber heute geht vermutlich die hauptsächliche Bedrohung für die Welt nicht von antwestlichen Kräften aus, sondern im Gegenteil davon, dass sich «der Westen» unter dem Eindruck einer realen oder vermeintlichen Bedrohung «westlicher Werte» immer mehr emigelt (NATO, EU) und damit erst recht eine globale Konfliktsituation provoziert. In dieser Situation scheint es immer wichtiger, dass es möglichst viele Staaten gibt (gerade auch «westliche»), die an dieser Blockbildung nicht mitmachen, sondern die Chance haben, im «Kampf der Zivilisationen» als Eschbacher zu wirken.

Dieser wichtige Aspekt scheint in der heutigen sicherheitspolitischen Diskussion weitgehend untergegangen zu sein. Vergessen wird gerne auch folgende Binnenwahrheit: Die Neutralität eines Staates hängt nicht davon ab, ob sein Verhalten mit juristischen Spitzfindigkeiten als neutralitätsrechtlich zulässig betrachtet werden kann, sondern davon, wie dieser Staat in der Welt wahrgenommen wird. Eine immer engeren Anlehnung an die NATO wird von deren Gegnern als Parteilahme betrachtet, auch wenn das Verhalten strikt neutralitätsrechtlich allenfalls noch angehen mag.

Es wäre zweckmässig, gründlich zu prüfen, ob mehr sicherheitspolitische Kooperation wirklich zu mehr Sicherheit führt oder ob nicht das Risiko, sich zusätzliche Feinde zu verschaffen, grosser ist als der aus der Kooperation resultierende Sicherheitsgewinn. Ich behaupte nicht, es sei so. Aber zumindest musste man dieser Frage veritas und unvoreingenommen nachgehen, damit eine glaubwürdige und kohärente Neutralitätspolitik entwickelt werden kann.

Hansjörg Seiler, Major
 Prof. Dr. iur., Fursprecher
 3110 Munsingen

Gönnerverein «Freunde der ASMZ»

Die ASMZ dankt den unten stehenden Persönlichkeiten für ihr Interesse an der ASMZ und für die sehr geschätzte Unterstützung.

Am 15. Oktober 2003 umfasste der Gönnerverein folgende Persönlichkeiten:

- Bärtschi Rudolf, 8707 Uetikon am See
- Brunner Dominique, 8700 Kusnacht
- Bürli Oskar, 8902 Udorf
- Dahinden Martin, Botschafter, 1202 Genf
- Dörig Rolf, 8002 Zürich
- Ehrensperger Hans Rudolf, 8302 Kloten
- Engelberger Ed., 6370 Stans
- Fehrlin Hansruedi, KKdt, 8484 Wenslingen
- Fenner Beat, Dr. iur., 8126 Zumikon
- Föhn Joseph, Dr., 8006 Zürich
- Forster Peter, Dr. phil., 8268 Mammernbach
- Frick Bruno, 8840 Einsiedeln
- Friedrich Rudolf, Dr., 8400 Winterthur
- Furgler Kurt, Dr., 9000 St. Gallen
- Gensler Beat M., 8044 Zürich
- Heckmann Hans, 8952 Schlieren
- Hennecke Walter, 8610 Uster
- Hofmann Hans, 8810 Horgen
- Jeker Robert, 4103 Bottmingen
- Kellenberger Armin, 5621 Zollikon
- Liedl August, 8702 Zollikon
- Lombardi Filippo, 6900 Massagno
- Lüder Hans Georg, 1206 Genf
- Müller-Bucher Erich, 8400 Winterthur
- Oehler Edgar, Dr., 9436 Balgach
- Ottiker Moritz, Dr., 8954 Geroldswil
- Rappa Francesco M., 3400 Burgdorf
- Rinderknecht Urs B., 5108 Emmetbaden
- Schlatter Gaspard, 9053 Leufen
- Schluop Heinz W., Dr., 8810 Horgen
- Schneider-Ammann J. N., dipl. El.-Ing. ETH, 4900 Langenthal
- Vontobel Hans-Dieter, Dr., 8002 Zürich
- Weigelt Peter, 9402 Morschwil
- Weilenmann Gottfried, 8708 Männedorf
- Wirz Hans Rudolf, 5417 Untersiggenthal
- Zlozower Ralph, 3013 Bern

G

«Wilhelm Tell, Terrorist? Arnold Winkelried, Selbstmordattentäter?»

Gewiss, «Vergangenheitsbewältigung», die Heinrich Oswald in der ASMZ 7/8 2003, Seite 32, nennt, ist ein Recht jeder Generation. Aber sie erfordert gewissenhafte Geschichtsbetrachtung. So wie etliche Mitarbeiter der Berger-Kommission ihrem Auftrag nicht gerecht wurden, weil sie die politischen Verhältnisse der Zeit nicht in Rechnung stellten, so vermag auch Heinrich Oswald nicht zu überzeugen. Zugegeben, Terroristen- und Selbstmordattentäter wenden überraschend Gewalt an – wie Wilhelm Tell und Winkelried. Aber: Sowohl Tell als Winkelried zeichnen sich aus gerade durch eine gewisse *Fit, die nicht auch Unschuldig trifft*.

Peter Wegelin
 Historiker, Oberst i. Gist d.
 9053 Teufen AR

Milizoffiziere rekrutieren Berufsoffiziere!

Die Kaderrekrutierung ist eine der wichtigsten Aufgaben eines militärischen Chefs. Sie entscheidet darüber, ob ein militärischer Verband erfolgreich ist oder nicht. Die Armee XXI benötigt neben qualifizierten Milizoffizieren auch gute Berufsoffiziere. Es sollte deshalb die Pflicht aller Kommandanten sein, auch gute Berufsmilitärs zu rekrutieren.

Personalpolitik ist Chefsache. So wird es zumindest in den Führungslehrgängen der Armee verkündet. Die Kommandanten der einzelnen Formationen sind dafür verantwortlich, dass die Positionen in ihren Stäben und Einheiten mit guten und qualifizierten Kadern besetzt werden. Regelmässige Qualifikationen, Laufbahngespräche, eine individuelle Kommunikation und eine grosse Portion Überzeugungsarbeit sind hierfür nötig. Nur so können die offenen Stellen durch gute Leute besetzt werden. Dies wird in der Armee XXI nicht anders sein als bisher.

Von der Ausbildungs- zur Einsatzarmee

Nebst der Kaderrekrutierung für den eigenen Verband sollten die Milizoffiziere aber auch aktiv und zielgerichtet nach geeigneten Berufsoffizieren Ausschau halten. Die Berufsoffiziere übernehmen in der neuen Armee sehr wichtige Aufgaben. Einerseits sind sie für die Ausbildung der Rekruten und Kader zuständig. Andererseits stehen sie als «Truppen» der ersten Stunde sofort für Einsätze zur Verfügung. Sie verkörpern deshalb in ihrer Person den vom Generalstabschef geforderten Wechsel von der Ausbildungs- zur Einsatzarmee. Folglich sollen auch sie aus den besten Offizieren ausgewählt werden.

Eine militärische Karriere?

Die Betonung liegt auf dem Wort «ausgewählt». Oftmals müssen geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten entsprechend motiviert und animiert werden. Dies gilt für Milizoffiziere ebenso wie für Berufsmilitärs. Ein individuelles Ansporn, ein besonders überzeugendes Argument oder ein spezielles Vorbild sind meist nötig, damit das Interesse richtig geweckt werden kann. Infolgedessen ist es wichtig, dass potentielle Kandidaten angesprochen und mit dem Gedanken konfrontiert werden, allenfalls eine militärische Karriere

einzuschlagen. Ein Beruf, der im übrigen äusserst interessant, abwechslungsreich und verantwortungsvoll ist.

Aktive Suche

Wer soll solch einen besonderen Ansporn geben? Selbstverständlich sind alle Berufsoffiziere angehalten, mögliche Kolleginnen und Kollegen zu begeistern und zu motivieren. Dies reicht aber nicht aus. Noch wichtiger ist, dass die Milizoffiziere aller Stufen aus voller Überzeugung und mit Weitsicht geeignete Berufsoffiziere ansprechen. So, wie sie angehalten sind, die eigenen Verbände zu alimentieren, so sollten sie auch aktiv an der Suche und der Auswahl von Berufsmilitärs mitwirken. Die Suche müsste geradezu Auftrag und Pflicht eines jeden Kommandanten werden. Schliesslich bedingen sich Berufs- und Milizoffiziere gegenseitig. Und in der Armee XXI noch viel mehr als heute.

Rekrutierung von Berufsmilitärs: eine permanente Aufgabe

Die Kampagne «Zukunft mit Sicherheit» versucht seit rund zwei Jahren mittels flankierender Massnahmen neue Berufs- und Zeitmilitärs zu gewinnen. Die bisher über 3000 Bewerbungen sind Beweis für den Erfolg. Die Suche darf aber nicht von einer Kampagne abhängig sein, sie muss viel mehr von allen militärischen Kadern als permanente Aufgabe angesehen und erfüllt werden. Nur so lassen sich die militärischen Aufträge und Ziele auch in Zukunft bestmöglich erfüllen. Also liebe Milizoffiziere, helfen Sie mit, neben den Kadern für Ihren Verband auch möglichst gute und qualifizierte Berufskader zu rekrutieren.

Oberstleutnant Sven Bradke,
9200 Gossau SG,
Milizoffizier, Chef Medien und
Information der Felddivision 7

Motivation der Rekruten

Die neue Armeeordnung wird eine wesentlich kleinere Schweizer Armee mit sich bringen. Das heisst, dass also ungeeignete und schlecht motivierte Leute nicht in die Armee aufgenommen werden müssen wie bisher.

Die Frage ist nun, ob sie genügend gute Leute finden, um den neuen, reduzierten Bestand zu halten.

Ich habe seit Jahren immer wieder mit jungen Leuten geredet,

welche in die Rekrutenschule und weitere Ausbildungen gingen. Bis vor etwa sieben Jahren hatte ich den Eindruck, dass noch ein grosser Teil der Leute motiviert war. Gross geschätzt dachte ich, etwa die Hälfte der Leute waren motiviert. Heute sehe ich bei den zukünftigen Rekruten durchwegs keine Motivation mehr. Was ich in den vergangenen Jahren regelmässig gehört habe, war, dass so nach etwa zwei Wochen Rekrutenschule ein Stimmungswandel aufgetreten ist. Ganz genau weiss ich nicht, warum das so ist. Wichtig dünkt mich das Argument, es werde zu viel Leerlauf veranstaltet.

Wenn man dann Genaueres wissen will, dann kommen auch weitere Argumente zum Vorschein. Es geht letzten Endes um Zweifel an der Fähigkeit der Armee, ihren Auftrag der Verteidigung auszuführen. Die Reformprojekte und das technische Wissen, welches Sie in Ihrer Zeitschrift dauernd vorstellen, ist be-

In der nächsten Nummer:

- Luftwaffe im Echteininsatz - nicht nur in Übungen!
- Schweizer Militärhelikopter im Kosovo
- Ausbildung Luftkriegsführung in den Kadern der Armee

eindruckend. Ich bin mir aber nicht im Klaren, ob Sie die Situation an der Basis gesehen haben. Ich glaube auch nicht, dass der vermehrte Einsatz von Psychologie, den man in der Armee feststellen kann, die Probleme lösen wird. Letzten Endes kann man mit einer Sache oder einer Tätigkeit nur richtig umgehen, wenn man daran interessiert ist. Wie gesagt, habe ich bis vor einigen Jahren noch ein Interesse feststellen können, nicht erschrickt aber, dass ich seit einigen Jahren von den jungen Leuten fast durchwegs höre, dass die Armee kaum mehr ernst genommen wird.

Wenn Sie an meinen Beobachtungen Zweifel haben sollten,

Gönnerverein «Freunde der ASMZ»

Die ASMZ dankt den unten stehenden Persönlichkeiten für ihr Interesse an der ASMZ und für die sehr geschätzte Unterstützung.

Am 1. Juli 2003 umfasste der Gönnerverein folgende Persönlichkeiten:

Bärtschi Rudolf, 8707 Uetikon am See
Brunner Dominique, 8700 Küsnacht
Bürli Oskar, 8902 Urdorf
Dahinden Martin, Botschafter, 1201 Genf
Dörig Rolf, 8002 Zürich
Engelberger Edi, 6370 Stans
Fehrli Hansruedi, KKdt, 8484 Weisslingen
Femter Beat, Dr. ur., 8126 Zumikon
Föhn Joseph, Dr., 8006 Zürich
Forster Peter, Dr. phil., 8268 Mammernbach-Salenstein
Frick Bruno, 8840 Einsiedeln
Friedrich Rudolf, Dr., 8400 Winterthur
Furgler Kurt, Dr., 9000 St. Gallen
Geisler Beat M., 8044 Zürich
Heckmann Hans, 8952 Schlieren
Hennecke Walter, 8610 Uster
Hofmann Hans, 8810 Horgen
Jeker Robert, 4103 Böttingen
Liedl August, 8702 Zollikon
Lüder Hans Georg, 1206 Genf
Müller-Bucher Erich, 8400 Winterthur
Oehler Edgar, 9436 Balgach
Ottiker Moritz, Dr., 8954 Geroldswil
Rappa Francesco M., 3400 Burgdorf
Schlatter Gaspard, 9053 Teufen
Schluep Heinz W., Dr., 8810 Horgen
Schneider J. N., dipl. El.-Ing. ETH, 4900 Langenthal
Vontobel Hans-Dieter, Dr., 8002 Zürich
Weigelt Peter, 9402 Mörschwil
Weilenmann Gottfried, 8708 Männedorf
Zloczower Ralph, 3013 Bern

Die ASMZ bedankt sich für Unterstützung, Interesse und Vertrauen.

Ausnahme-Staatsanwältin Alexandra Haag scherte aus

Südwind setzte seinen falschen Dokortitel und die sonstigen sich selber zugeschanzten Kompetenzen gezielt auf seinem Schachbrett ein. Mit seinen – unabhängig von adäquater Bildung – erworbenen Kompetenzen (vgl. S.10) stieg er sogar zum CEO gewisser Berufsorganisationen auf. So schaffte er es auf Veranlassung von Hans Hofmann¹ etwa zum „Direktor“ der Schweizerischen Bauwirtschaftskonferenz SBK, anderswo zum „Präsidenten“ einer „Organisation der Europäischen Ingenieure in der Schweiz EIC“ sowie zum „Direktor“ des „Amerikanischen Instituts für Architektur AIA“, womit er – gemäss einer journalistischen Meisterleistung des **„Bote der Urschweiz“** – kompetenter Chef über weltweit 70'000 Hochschul-Architekten gewesen sei. Nebenbei baute Südwind das bisher noch unbekannte Institut für „Schweizerische Baupreis-Statistik“ auf (vgl. S.6). Sogar der Generalstab der Armee beschäftigte **Special Officer Südwind im Swisscoy Kontingent im Kosovo**, wo er bescheiden als Chef Hochbau und Projektmanagement tätig war. Geschäftspartner erfuhren – auch ohne nachgefragt zu haben – Grossartiges über sein Wirken bei der Sicherheitsorganisation des WEF in Davos (vgl. S.7-8). Was vielleicht fast niemandem in Schwyz bekannt ist: Südwind war auch für die **Innenrenovation des Schwyzer Regierungsgebäudes** besorgt. Danebst hatte er als Zeitvertreib noch einige Wohnhäuser gebaut. Bei diesen handelt es sich ebenfalls um bisher unbekannte Objekte. Oder Südwind trat dabei – in Abweichung zu seinem sonst üblichen Prunkverhalten – nur im Hintergrund auf.

Früher war Südwind auch **Fachdozent** an der Hochschule Luzern, Abt. Technik und Architektur, Geschäftsführer einer (bisher noch unbekannt) Bauunternehmung in Zürich und trat als zertifizierter **Liegenschaftenspezialist der Credit Suisse** auf.

Die hochrangigen Auftritte von Südwind hatten auch in den Medien Erfolg. **Selbst die ansonsten seriöse NZZ kroch seinen Superlativen auf den Leim** (vgl. S.9). Wer den Bluff jedoch erkannte, weil von Südwind vielleicht schon selber geschädigt, ging mit der kühlen Brise einer Strafanzeige gegen Südwind vor. So gelang es einem Kläger, mit zahlreichen Beweismitteln sogar identische strafrechtliche Einschätzungen bei der Schwyzer Ausnahme-Staatsanwältin Alexandra Haag auszulösen. Haag wies in der Folge eine Klage von Südwind wegen angeblicher Verleumdung aus folgenden Erkenntnissen ab:

- es bestünden erhebliche Zweifel, ob Südwind seinen Dokortitel auf legale Weise erworben habe
- die verwendeten Ausdrücke **Hochstapler, gefährlicher Kerl** und **Betrüger, der sich mit seinen Machenschaften unrechtmässig bereichert**, stellten deshalb keine Ehrverletzung dar. Es bahnte sich schon fast ein kleines Wunder an, denn:

Dieser untersuchungsrichterliche Entscheid wurde durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz mit Verfügung vom 20. Februar 2009 sogar bestätigt. **Doch hob das Kantonsgericht diesen Entscheid** mit Verfügung vom 1.4.2009 **wieder auf** mit der Begründung, die von Südwind angezeigten Kritiker hätten den Gutglaubensbeweis nach Art. 173 Ziff. 2 und 3 noch nicht erbracht. Eine solchermassen vorweggenommene Beweiswürdigung gehe aber nicht an.

Das Bezirksamt Schwyz erhob in der Folge sogar **Anklage** gegen die Südwind-Kritiker **wegen Verleumdung**. Begangen dadurch, dass sie jemanden wider besseres Wissen bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt hätten.

Eventualiter sei auf **üble Nachrede** im Sinne von Art. 173 Ziff.1 Abs.1 StGB zu erkennen. Begangen dadurch, dass jemand bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt worden sei.

Bei dieser rechtlichen Würdigung war allerdings einiges windschief:

1. Den Südwind-Kritikern wurde die Wahrung öffentlicher Interessen aberkannt, ebenso ihre besondere Betroffenheit als von Südwind Betroffene (Art. 54 StGB). Die Kritik wurde übrigens einzig gegenüber einem einzelnen Dritten angebracht.
2. Das Schwyzer Bezirksgericht liess den Wahrheitsbeweis nicht zu. Es weigerte sich, anzuerkennen, dass die Südwind-Kritiker ernsthafte Gründe hatten und haben, ihre Kritik in guten Treuen für wahr zu halten. Als Präsident stand dem Bezirksgericht der heutige Präsident des Kantonsgerichts, **lic.iur. Urs Tschümperlin** vor (Tschümperlin als oberster Richter des Kantons Schwyz wird auch die Berufungsverhandlungen in Sachen IPCO gelegentlich leiten, sobald dies sein Terminkalender zulassen wird).
3. Je schwerer die Ehrverletzung, umso grössere Sorgfaltspflichten bestehen hinsichtlich der Abklärung des wahren Sachverhalts. Das Schwyzer Bezirksgericht unter Tschümperlin leistete diesem Grundsatz aber keine Folge².
4. Je höher und legitimer die wahrgenommenen Interessen sind, desto geringer sind die Anforderungen an den Beklagten. Bestehen so viele Anhaltspunkte auf Titelschwindel wie im Fall Südwind, so besteht von Amtes wegen Abklärungsbedarf.

Tschümperlin wurde im Fall Südwind mit folgender richterlicher Logik über den Kanton hinaus berühmt:

Weil die Südwind-Kritiker (sie verloren aufgrund von Südwind-Machenschaften rund 1 Mio.) mit ihrer Betrugsklage vor Gericht nicht durchdrangen, wurde **die Anzeige, Südwind stelle Rechnungen für nicht erbrachte Leistungen, zuletzt in üble Nachrede verdreht. Woraus zu folgern ist:** Eignet sich das Gericht bei einem Titelschwindler (z.B. mit falschem Dr.phil.) wegen eigener Befangenheit dessen Wahrhaftigkeit als Tatsache an, und zwar mit richterlichem besserem Wissen, **so ist dieses bessere Wissen für jedermann verbindlich**. Wird in guten Treuen weiterhin behauptet, Südwind operiere betrügerisch, u.a. mit einem falschen Dr.phil., so ist – laut Tschümperlin – automatisch und unwiderlegbar **üble Nachrede** erstellt.

¹ Hofmann war 1998-2007 Ständerat des Kantons Zürich. Hofmann erhob Südwind zum Sekretär der SBK, brach die Übung nach 15 Monaten aber wieder ab.

² Stattdessen wurde der auch im Fall IPCO angewandte **Trick mit strafrechtlich verdünnter ANKLAGE** angewandt. Danach hat das Gericht nur zu beurteilen, was in der ANKLAGE auch wirklich vorgebracht wird. Aus diesem Grunde liess Gerichtspräsident Tschümperlin zahlreiche entscheidungsrelevante Beweismittel zum Sachverhalt in der Anklage erst gar nicht zu, mit der Begründung, wörtlich: „Es würde aber wohl dem Willen des Gesetzgebers widersprechen und in prozessökonomischer Hinsicht als unhaltbar erscheinen, wenn die Anklage als Grundlage des Strafverfahrens zu ausführlich wäre.“

Schwyzer Direktor einer Weltorganisation

Der ehemalige Maurer Joseph Föhn wird Chef von über 70 000 Hochschularchitekten

Joseph Föhn aus Schwyz ist am 10. September in Kopenhagen zum neuen Direktor des Amerikanischen Instituts für Architektur AIA gewählt worden. Der ehemalige Maurer steht damit einer Organisation vor, der weltweit über 70 000 Hochschularchitekten angehören.



Wesentlich beschäftigt: Der Schwyzer Joseph Föhn wurde Direktor des Amerikanischen Instituts für Architektur.

drei Jahre, in denen er als Bauleiter in Sandstrassen arbeitete. «Hier war ich beeindruckt von den amerikanischen Architekten, die weniger plan- als vielmehr ausführungsorientiert arbeiten», erinnert er sich an diese Zeit Ende der 70er-Jahre. Er holte im Selbststudium die Matura nach und liess sich anschliessend an der ETH in Zürich zum Architekten ausbilden, mit Zusatzstudien in Archäologie und Kunstgeschichte an der Universität.

Heute ist Föhn ein viel beschäftigter Mann. Fachdozent an der Hochschule für Technik und Architektur in Luzern, Geschäftsführer einer Bauwerkstatt in Zürich, Liegenschaftsexperte der Credit Suisse sowie Partner eines Architektur- und Ingenieurbüros in Schwyz.

Prestigeträchtiges Ehrenamt

Jetzt hat sich der 46-jährige Schwyzer ein prestigeträchtiges Ehrenamt

aufgeladen: Er wurde am 10. September zum neuen Direktor der Berufsorganisation «Amerikanisches Institut für Architektur» AIA gewählt. Die Konferenz in Kopenhagen fand auf Einladung des amerikanischen Botschafters in Dänemark statt. Das AIA, dem Föhn seit 1995 angehört, ist eine weltweit tätige Berufsorganisation und die einzige, die ganz Europa abdeckt. Dadurch werden die Amerikaner zu Experten für die Bauvorschriften der verschiedenen Länder.

Dieses Wissen wird an die Mitglieder weitergegeben, die so zielorientiert und kompetent beraten werden, vornehmlich in der Bauausführung. Das AIA wurde auf Joseph Föhn aufmerksam wegen dessen erfolgreicher Mission als Special Officer des Swisscoy-Kontingents 1/2000 im Kosovo. Dort diente der Schwyzer für den Schweizerischen Generalstab als Chef Hochbau und als Chef Projektmanager.

Viel Arbeit

Er könne, so Joseph Föhn, all diese Aufgaben gut wahrnehmen. Auch das Amt als AIA-Direktor bringe er gut mit seinen beruflichen Tätigkeiten in Zürich und in der Innerschweiz unter einen Hut. In der Kommunikation setzt er voll auf die neuen elektronischen Medien. «Ohne diese wäre eine solche Aufgabe heute kaum mehr zu bewältigen». In Schwyz, wo er immer noch wohnt, hat Föhn seine Spuren hinterlassen. Er war für die Innenrenovation des Regierungsgebäudes zuständig und hat einige Wohnhäuser gebaut. «Ich führe einfach Aufträge aus, wenn ich angefragt werde, trotz aller nicht in Konkurrenz zu den etablierten Architekten in Schwyz». Er sei viel in seinem Heimatdorf, sagt der Vielbeschäftigte, «aber wenn ich hier bin, habe ich einen schnellen Schritt. Ich habe viel zu tun und leider wenig Zeit für einen Schwyz».

© JON FRANZ STEINEGGER

Joseph Föhn hat sich in den letzten dreissig Jahren beruflich hochgekämpft. Er wuchs im Spenglergeschäft seiner Eltern Alois und Margrit Föhn in Schwyz auf. Nach den Grundschulen machte er von 1970 bis 1974 eine Hochbauzeichner-Lehre in Luzern und hängte eine zweijährige Zusatzlehre als Maurer bei der Bötting AG in Schwyz an. Prägend wurden dann die

Diese Meldung des „Boten“ vom 22. September 2000 hat inzwischen Kultstatus erreicht

Nehmen Sie sich 5 Minuten Zeit, um dieses Porträt von Dr. Föhn zu geniessen. Nie wieder seither konnte der „Bote“ über einen derart berühmten Sohn aus dem Talkessel Schwyz berichten. Halten Sie – wegen akuter Hochwassergefahr – ein paar Taschentücher bereit...

PAUL MEYER-MEIERLING PROF. ARCH. ETH/SIA KENNELSTR. 34 8800 THALWIL 01/720 74 41

Föhn's aktueller Link: <https://ch.linkedin.com/in/joseph-f%C3%B6hn-a75b25b6>

Thalwil, 24. März 2005

Föhn

Sehr geehrte

Den falschen Dr.-Titel von Titelhändler Bleisch trägt er weiterhin: <https://www.moneyhouse.ch/de/company/proinvest-projektentwicklung-ag-1952989931>

ich wurde per 1.1.87 an die ETH gewählt und weiss nur vom Hörensagen, was zwischen dem Hinschied von Prof. Heinrich Kunz und meiner Anstellung bezüglich des HBF passierte.

Prof. Hans Hauri, vorübergehend Präsident der ETH, wurde vom nachmaligen Präsidenten Prof. Ursprung als neuer Institutsleiter des hbt eingesetzt, da das HBF scheinbar den Qualitätskriterien der ETH nicht genügte. (Herr Hauri wohnt in Gockhausen.)

Als einziger Mitarbeiter des HBF, der später mein Mitarbeiter wurde, ist Dozent Manfred Nussbaum zu nennen. Er ist nach wie vor an der ETH tätig und zwar bei meinem Nachfolger Prof. Sacha Menz.

Von einer Schweiz. Baupreisstatistik von Herrn Föhn habe ich noch nie etwas gehört.

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Paul Meyer



Schwyzer Justiz liess falschen Doktorhut gelten

CURRICULUM VITAE

Joseph Eduard Alois Föhn, geboren am 25. Oktober 1954 in Schwyz. Bürger von Unteriberg/SZ. Primarschulen in Schwyz, wie auch zwei Jahre Sekundarschule daselbst. Ein Jahr Sprachaufenthalt in Neuenburg. 1974 Abschluss der Berufslehre als Hochbauzeichner in Luzern. 1976 Abschluss der Berufslehre als Maurer in Schwyz. Praxis als Maurerpolier und Bauführer im Ausland, Naher und Mittlerer Osten. 1979 Eidg. Maturität C durch die AKAD Zürich; mündliche Prüfung an der Universität Zürich, schriftliche Prüfung an der Wirtschaftshochschule St. Gallen. 1979 bis 1983 Architekturstudium an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, mit Praktika in verschiedenen Architekturbüros und archeologischen Grabungen auf Monte Jato, Westsizilien. Meine Entwurfsprofessoren waren in der Folge Herr Prof. B.Hoesli, Herr Prof. H.E. Kramel, Herr Prof. W. Jaray, Herr Prof. B. Huber. 1980 nach ersten Wettbewerbserfolgen Eröffnung eines Ateliers für Bauplanung in Zürich und Schwyz. 1984 wissenschaftliche Arbeiten über die Grundlagen einer Schweizerischen Baupreisstatistik am Institut für Hochbauforschung an der ETH Zürich. Nach dem Tode des Vorstehers Herrn Prof. Hch. Kunz, fortführen der wissenschaftlichen Tätigkeit neben der Baupraxis im eigenen Atelier und Nachdiplomstudien in Kunstgeschichte, Oekonomie und Psychologie an den Universitäten Zürich und Oxford. Thema der Arbeiten und der Essays: Der Architekturentwurf und seine Kostenbeeinflussungen. Ein Ausschnitt daraus als Promotionsarbeit mit dem Titel "Grundlagen einer systematischen, transparenten und kosten - adäquaten Methode des architektonische Entwerfens" dem Oxford College of Applied Science, abgeliefert.

Dieser schwer beeindruckende Lebenslauf...

(Die Uebergabe der Promotionsurkunde zum 'Doctor Philosophiae' erfolgte nach Abnahme der mündlichen Doktorprüfung am 12. August 1987 in Oxford/GB. Die schweizerische und internationale Egalisierung mittels Den Haager Apostille durch Attest der Staatskanzlei Zürich und der schweizerischen Bundeskanzlei Bern erfolgten am 20. August 1987, Bundesregistrations-Nr. 4132, Bern - Bundeshaus.)

...atigung des Diplomasweises ETH Zürich und der zuerkannten Graduierungsurkunde
 Oxford College of Applied Science, aufgrund der hierfür gültigen schweizerischen
 und englischen Studien- und Promotionsordnung.

(gez. Frau Rechtsanwält R. Bleisch - De Leon)



Gesehen zur Beglaubigung
 der vorstehenden Unterschrift

Zürich 20. Aug. 1987

No. 8343 Taxe Fr. —

Staatskanzlei
 des Kantons Zürich

I. Jordan

I. Jordan

...sowie diese imposanten hoheitlichen Stempel und Beglaubigungen

finden sich auf einem nachträglich eingeklebten Blatt (zuhinterst im Plagiat) – jedenfalls in jenem Exemplar, das die ETH-Bibliothek ausleiht...

APOSTILLE

(Convention de la Haye du 5 octobre 1961)

1. Pays: Confédération Suisse
 Land: Schweizerische Eidgenossenschaft
 Le présent acte public
 Diese öffentliche Urkunde
2. a été signé par
 Ist unterschrieben von Frau I. Jordan
3. agissant en qualité de fonctionnaire
 In seiner Eigenschaft als Beamter
4. est revêtu du sceau/timbre de / du
 Sie ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der)
Staatskanzlei des Kantons Zürich

Attesté / Bestätigt

5. à Berne
 in Bern
6. le
 am 20. August 1987
7. par
 durch J. Leuenberger
 fonctionnaire de la Chancellerie fédérale Suisse
 Beamter der Schweizerischen Bundeskanzlei
8. sous No
 unter Nr. 4132
9. Sceau/timbre
 Siegel/Stempel
 Schweizerische Bundeskanzlei
10. Signature
 Unterschrift
J. Leuenberger

46087/1

...und niemand bei der ETH hat dies in den letzten 17 Jahren jemals bemerkt.

Da kann man nur hoffen, dass das Vorgehen von Dr.phil.l et dipl. Architekt ETH nicht Methode hat.



Taxe Fr. 20.—

...stigung des Diplomasweises ETH Zürich und der zuerkannten Graduierungsurkunde
Oxford College of Applied Science, aufgrund der hierfür gültigen schweizerischen
...d englischen Studien- und Promotionsordnung.

(gez. Frau Rechtsanwält R. Bleisch - De Leon)



Gesehen zur Beglaubigung

der vorstehenden Unterschrift

Zürich 20. Aug. 1987

No. 8343 Taxe Fr. 20.-

Staatskanzlei
des Kantons Zürich

I. Jordan

I. Jordan

*Dokument
dienstag
Zürich + Bern
beglaubigt...*

APOSTILLE

(Convention de la Haye du 5 octobre 1961)

- 1. Pays: Confédération Suisse
Land: Schweizerische Eidgenossenschaft
Le présent acte public
Diese öffentliche Urkunde
- 2. a été signé par
ist unterschrieben von Frau I. Jordan
- 3. agissant en qualité de fonctionnaire
in seiner Eigenschaft als Beamter
- 4. est revêtu du sceau/timbre de / du
Sie ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der)
..... Staatskanzlei des Kantons Zürich

Attesté / Bestätigt

- 5. à Berne
in Bern
- 6. le
am 20. August 1987.....
- 7. par
durch J. Leuenberger
fonctionnaire de la Chancellerie fédérale Suisse
Beamter der Schweizerischen Bundeskanzlei
- 8. sous No 4132
unter Nr.
- 9. Sceau/timbre
Siegel/Stempel
Schweizerische Bundeskanzlei
- 10. Signature
Unterschrift
J. Leuenberger

46087/1

Nicht echt gem. Ruth Egger!



Taxe Fr. 20.-



Sektion **Bundeskanzlei**
 Personal und Ressourcen **Chancellerie fédérale**
Cancelleria federale
Chanzlia federala

Bern, 18. Juni 2003

Wir bestätigen den Eingang der titelerwähnten Anfrage und können Ihnen dazu folgendes mitteilen:

Die Bundeskanzlei beglaubigt grundsätzlich nur die **Echtheit** von **Unterschriften** von Behörden der Bundesverwaltung, einschliesslich der schweizerischen Botschaften und Konsulate, der ausländischen diplomatischen Missionen und Konsulate in der Schweiz sowie der kantonalen Staatskanzleien und von Organisationen, die öffentliche Aufgaben im Interesse des ganzen Landes wahrnehmen (Art. 7 der Organisationsverordnung für die Bundeskanzlei, SR 172.210.10). Hingegen wird die **inhaltliche Richtigkeit** von Dokumenten von der Bundeskanzlei **nicht beglaubigt**. Aus diesem Grunde werden die Dokumente, auf welchen Unterschriften von der Bundeskanzlei beglaubigt werden, nicht archiviert.

Die uns von Ihnen zugestellte Farbkopie des Umschlages einer angeblichen wissenschaftlichen Arbeit von 1987 von Herrn Joseph Eduard Föhn weist weder eine Unterschrift Dritter, noch einen Stempel der Bundeskanzlei auf. Entsprechend besteht hier kein Anhaltspunkt für eine Beglaubigung durch die Bundeskanzlei. Die Verwendung eines Briefkopfes, welcher dem damaligen Erscheinungsbild der Bundeskanzlei ähnelt, sagt nichts über die Echtheit eines solchen Dokumentes aus.

Wir stellen überdies fest, dass uns das Original der wissenschaftlichen Arbeit von Herrn Joseph Eduard Föhn nicht vorliegt. Auch in unserem Archiv - die Archivierungsfrist für aufbewahrungspflichtige Dokumente beträgt 10 Jahre - haben wir keine entsprechenden Unterlagen finden können.

Es ist uns aus diesen Gründen leider nicht möglich, die Existenz oder die Echtheit des in Frage stehenden Dokumentes zu bestätigen oder zu bestreiten.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Legalisationen

Ruth Egger

Beilage: Kopie Deckblatt

Betreff: Merkwürdigkeiten bei der Dissertation von I. E. Föhn

Liebe

Mein Besuch in der Zentralbibliothek Zuerich in Sachen Dissertation von J.E. Föhn war sehr aufschlussreich.

Die Dissertation war in der Freihandbibliothek greifbar, doch schien mir das Exemplar sehr verschieden von dem, das ich vor 1 ½ Jahren einmal in den Händen gehalten habe. Der praktisch neu wirkende Einband in Grün fiel mir sofort auf, doch erklärte man mir, dass man die Bücher bei der ZB seit 1992 so einbände.

Auffallendster Unterschied war jedoch: **es fehlte das Titelblatt in roter Farbe** mit Automaten, Titel und Einreichungsort der Diss. sowie weiteren Angaben (Eine Fotokopie davon habe ich ja 2004 gemacht). Die Diss. beginnt einfach mit dem Inhaltsverzeichnis. Das ist äusserst merkwürdig.

Ich habe mich deshalb an die zuständige Informationsstelle bei der ZB gewandt, welche ebenfalls ihr grosses Erstaunen über das Fehlen des Titelblattes zum Ausdruck brachte.

So etwas sei eigentlich gar nicht möglich und völlig unerklärlich, meinte sie. Auf meine Frage, ob man denn fast ohne Spuren zu hinterlassen eine solche Seite entfernen könnte, antwortete sie, dass sei sehr wohl möglich. Anders konnte sie sich das Fehlen der Seite nicht erklären. Leider besass die ZB kein weiteres Exemplar, auch nicht im Lager, sodass ein Vergleich nicht möglich war und auch in anderen

Universitätsbibliotheken war keines vorhanden. Auch das war komisch, da eine Dissertation ja doch in einer grösseren Anzahl gedruckt werden muss und im Allgemeinen auch in die verschiedenen Bibliotheken verteilt wird. Man will ja, dass sie gelesen und vielleicht sogar einmal daraus zitiert wird. Auch in Oxford übrigens, wo die Diss. angeblich eingereicht und geschrieben worden war, gab es nicht die geringsten Hinweise auf diese. Die Angestellte in der ZB half mir dann sehr intensiv, auch ausserhalb der Universitäten noch nach der Dissertation zu suchen.

Glücklicherweise fand sie so in der Landesbibliothek in Bern noch ein Exemplar, das ich per Fernleihe bestellt habe. Es wird sich zeigen, ob dieses noch im „Originalzustand“ vorhanden ist. Zudem sind gewisse Rückschlüsse aufgrund der auf der letzten Seite der Diss. erwähnten Namen (Bleisch-de Leon) möglich. Ich sende Dir die Diss. zu, oder, wenn Du willst, könnten wir Dich am Sonntag auch zum Essen besuchen. Wäre das möglich?

University of Oxford

University Offices, Wellington Square, Oxford OX1 2JD

From the Head of the Student Administration Section



Ref.

24 April 2006

Dear

Thank you for your letter dated 21 March addressed to Mr. David Collins. Mr. Collins has retired and your letter has been passed to me to respond to. Oxford University have never had as one of its colleges the Oxford College of Applied Science. We therefore have no record of Professor Carl X. Bleisch De Leon as a Dean, nor as a student. Oxford does not have any affiliation with Christian Church Oxford University'.

Yours sincerely,

A handwritten signature in blue ink that reads 'S.C. Bennett'.

S.C. Bennett



Walcheter
8090 Zürich
Telefon: 043/ 259 23 42
Telefax: 043/ 259 51 61
peter.koch@hsa.bid.zh.ch

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: KP

Zürich, 03. Juni 2003

Dokortitel

Sehr geehrter Herr

Sie haben uns eine Anfrage betreffend der Echtheit des Dokortitels von Herrn Föhn eingereicht.

Es existiert kein gesamtschweizerisches Register über Dokortitel. Die Uni Zürich führt nur ein Register über von ihr selber verliehene Dokortitel, welches aber nicht öffentlich ist. Ein im Ausland verliehener Dokortitel figuriert auch dann nicht in diesem Register, wenn er authentisch ist. Auf der von Ihnen eingereichten angeblichen Beglaubigung, die im Übrigen ohne Stempel, Datum und Unterschrift wertlos ist, wird nur bestätigt, dass die Unterschriften auf dem Original auch tatsächlich von den angegebenen Personen stammen. Es wird nicht geprüft, ob die Dissertation tatsächlich geschrieben wurde oder der Text den inhaltlichen Anforderungen an eine Dissertation entspricht. Wir können Ihnen also nicht sagen, ob Herr Föhn seinen Dokortitel zu Recht erworben hat oder nicht.

Mit freundlichen Grüssen

HOCHSCHULAMT

Abt. Recht

P. Koch, lic.iur.

"Student Records E-mail" <student.records@admin.ox.ac.uk>

Sendet: Dienstag, 8. April 2003 13:57
An: .Insenh Eduard Foehn
Betreff: Dear Mr

I cannot find any trace of Mr Foehn having been a member of Oxford University.

The University of Oxford does not have a School of Architecture but it is possible that he attended Oxford Brookes University which is a separate institution.

Yours sincerely

David Collins

David Collins
As: Assistant Registrar and Student Record Officer
University Offices
Wellington Square
Oxford
(Tel 01865 2-70065)

H
Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Federal Institute of Technology Zurich

Rektorat / Doktoratsadministration

ETH Zentrum HG F68.2
CH-8092 Zürich

M.-L. Bächtold
Rämistrasse 101
Tel +41-1-632 20 77
Fax +41-1-632 11 57
baechtold@rektorat.ethz.ch
www.doktorat.ethz.ch

Zürich, 21. Juli 2003

Dokortitel

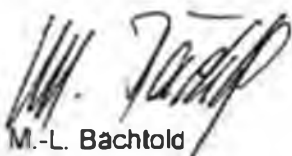
Sehr geehrter

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 25.6.03 mit Beilagen.

Zu Ihrer Frage, ob Herr Joseph Eduard Föhn berechtigt ist, den Dokortitel zu führen, kann die ETH Zürich leider keine Stellung nehmen, da es nicht um einen ETH-Titel geht.

Hingegen wird die ETH der Sache nachgehen in Bezug auf die Erwähnung eines verstorbenen ETH Professors als Referent, ob hier mit seinem Namen und dem Namen der ETHZ Missbrauch getrieben wurde.

Mit freundlichen Grüßen


M.-L. Bächtold



EUR ING Schweiz

Organisation der Europäischen Ingenieure der Schweiz
FEANI Fédération Européenne d'Associations Nationales d'Ingenieurs



[News](#) [What is an Euroengineer](#) [Objectives](#) [Organization](#) [Addresses](#) [Activities](#) [Services](#) [Vorstand](#) [Home](#) [Login](#)

- ▶ News
- ▶ What is an Euroengineer
- ▶ Objectives
- ▶ Organization
- ▼ Adresses
 - Geschäftsstelle
 - ▼ Vorstand
 - Vorstand 2000
 - Vorstand 1999
 - vorstand 1998
 - Vorstand 1997
 - EUR ING's
 - Kontakt
- ▶ Activities
- ▶ Services
- Vorstand
- Home
- Login

Adresses / Vorstand aktuell

| Name & Adresse | Funktion | | Telefon/Fax |
|---|--|------------|--------------------------------|
| Dr. Joseph Föhn Dipl. Arch. ETH, EUR ING Universitätsstr. 9, 8006 Zürich | Präsident | Tel Fax | 044 251 87 40 044 251 87 41 |
| Santiago Schuppisser Dipl. Arch. ETH/SIA, EUR ING Römerstrasse 157, 8404 Winterthur | Nationalkomitee | Tel Fax | 052 364 22 55 052 364 22 55 |
| Jörg Frischknecht Dipl. Bauingenieur HTL, EUR ING Huebstr. 7, 9302 Kronbühl gewählt 2002 | Ostschweiz | Tel Fax | 071 298 28 18 071 298 35 77 |
| Dr. Norbert C. Novotny Dipl. Ing. TH, EUR ING Tramstr. 48, Postfach, 8050 Zürich | | Tel Fax | 044 311 33 90 044 311 33 90 |
| Fritz Hegi Dipl. Ing. FH/STV, EUR ING Lerberstr. 32, 3013 Bern | Internet + Webmaster | Tel Fax | 031 348 32 00 031 348 32 04 |
| Ruedi Lerch Dipl. Ing ETH/FH, EUR ING Zürichstrasse 25, 8700 Küsnacht | Public Relations, Aktuar | Tel Fax | 044 912 11 22 044 912 11 66 |
| Massimo De Salvador Dipl. Informatik- Ingenieur HTL EUR ING Vetterliweg 59, 8048 Zürich | Finanzen, Nordschweiz | Tel Fax | 044 431 30 68 |
| Jost Studer Dr. sc.techn., dipl. Bauing. ETH/SIA/USIC, EURING Thujastrasse 4, 8038 Zürich | Bildungsbeauftragter / F+ E | Tel Fax | 044 481 06 00 044 481 06 02 |
| Harry Moosmann Dipl. Ing HTL/STV, EURING Weihergasse 3, 5417 Untersiggenthal | Continuing Education / EU Technology | Tel Fax | 056 205 16 62 056 205 55 66 |



EURING Schweiz

Organisation der Europäischen Ingenieure in der Schweiz
FEANI Fédération Européenne d'Associations Nationales d'Ingénieurs



PROTOKOLL

11. GENERALVERSAMMLUNG VOM 30. März 2007

Freitag
10.00-16.00 h
Stadthaus Biel

Anwesend: Vorstand
Dr. Josef E. Föhn Präsident
Rudolf Lerch Aktuar / PR und Protokoll
Santiago Schuppisser Nationalkomitee
Fritz Hegi Internet
Jörg Frischknecht Ostschweiz
Dr. Jost Studer Bildungsbeauftragter F & E
Harry Moosmann Continuing Education

Mitglieder: anwesend 20
entschuldigt 14

Nächste Generalversammlung Samstag den 28. März 2008
Ort, noch unbestimmt

Adressen: EURING CLUB CH c/o REG Weinbergstr. 47, 8006 Zürich
PRÄSIDENT Dr. Joseph Föhn, Universitätstr. 9, 8006 Zürich
AKTUAR Rudolf Lerch, Zürichstr. 25, 8700 Küsnacht

Traktandum 1 Begrüssung, Berichte

- Das Stadthaus Biel wurde zum Anlass gewählt, diese GV durchzuführen. Herr Stadtpräsident Stöcklin begrüsst uns im Stadthaus zu unserer GV. Wir erfahren interessantes über die Stadt Biel. Wir danken Herrn Stadtpräsident Stöckli uns die Infrastruktur zur Verfügung gestellt zu haben. Anschliessend beginnt die GV, wobei Dr. Joseph Föhn die Anwesenden begrüsst, im besonderen Herrn Prof. Dr. Gaston Wolf, Delegiertenratspräsident Zürcher Hochschule Winterthur.
- Genehmigung der Traktanden.
- Stimmzähler sind Herrn Peter Meier und Herr Paul-Emile Müller.

Traktandum 2 Protokoll Jubiläums – GV 2006

- Das aufliegende Protokoll der Jubiläums - GV 2006 im Zentrum Paul Klee in Bern wird gutgeheissen.

Traktandum 3 Jahresbericht

- Dr. Joseph Föhn trägt den Jahresbericht 2006 vor. Wir hatten das Postbetriebszentrum Frauenfeld und das SED der ETH Zürich Höggerberg zum Thema Erdbebenforschung besucht.

Traktandum 4 Finanzen

- Herr Jörg Frischknecht führt den Finanzbericht für das Jahr 2006 vor. Der Revisorenbericht von Herrn Heribert Huber und Frau Dr. Ganda Schenk liegt vor:

| | |
|---------------------|-----------|
| Einnahmen: | 14'488.80 |
| Ausgaben: | 25'825.30 |
| Ausgabenüberschuss: | 11'336.50 |
| Vermögen: | 11'456.28 |

Es haben viele nicht bezahlt, so dass sie gemahnt werden müssen. Ausstehend sind 8'700.00. Der EIC verdankt die grosszügige Spende von Herrn Wassmer. Die Finanzberichte 2006 werden einstimmig angenommen. Herr Heribert Huber empfiehlt ein sorgfältiges Erwägen beim Geldausgeben.

- Das **Budget 2005** wird einstimmig angenommen.

Traktandum 4 Entlastung des Vorstandes

- Der Vorstand wird einstimmig **entlastet**.

Traktandum 5 Wahlen

- Dr. Joseph Föhn wird als Präsident des EIC weiterhin vorgeschlagen. Die anderen Bisherigen Vorstandsmitglieder, Rudolf Lerch, als Aktuar und für Public Relations, Fritz Hegi, für das Internet und die Adressenmutationen, Jörg Frischknecht, für die Ostschweiz und Santiago Schuppisser, für das Nationalkomitee stehen weiterhin zur Verfügung. Neu werden Herr Dr. Jost Studer und Herr Harry Moosmann für den Vorstand vorgesehen. Für die Westschweiz wird ein Kandidat gesucht. Revisoren sind Herr Heribert Huber und Frau Dr. Ganda Schenk. Die GV Mitglieder stimmen einstimmig zu.

Traktandum 7 Aktivitäten im Vereinsjahr 2007

- Jörg Frischknecht kündigt den Besuch bei der **RUAG Aerospace** in **Emmen** am Fr, 29.06.07 um 08.50 Uhr an.
- Rudolf Lerch weist auf den Besuch **Akustik Phonak AG** in **Stäfa** hin. Dies für am Fr, 12.10.07 um 13-50 Uhr.
- Joseph Föhn weist auf den Anlass **Creditreform** in **Zürich** hin, der am Fr, 02.11.07 um 13.50 stattfinden soll.

Traktandum 8 Stand der erweiterten Homepage + Datenblätter der Mitglieder

- Fritz Hegi erklärt die Benützung des **Internet**s. Neu heisst es: **www.euring.ch**. Die Mitglieder sind gebeten, weiterhin die Angaben für die Datenblätter **nachzutragen**. Wir haben noch nicht alle Angaben, Fotos und Unterschriften, die für die Member-Card benötigt werden.

Traktandum 9 FEANI Professional Card / EUR ING Ausweis / Sponsoring

- Harry Moosmann berichtet mit dem Beamer über den Stand der Member-Card Evaluation.

Traktandum 10 Bulletin

- Das Bulletin des EIC wird weiterhin zweimal pro Jahr erscheinen, Rudolf Lerch betreut die Redaktion und erhofft Beiträge aus der Mitgliedschaft in allen Landessprachen.

Traktandum 11 Nächste Generalversammlung

- Die nächste Generalversammlung findet am **Freitag, 28. März 2008** statt. Der Ort ist noch nicht bestimmt worden.
Anschliessend an die GV gehen wir zur Fachhochschule für Holzbau
Dort wird das Mittagessen, vom EUR ING Schweiz gespendet.
Wir werden über Holzbau hören.
Ende der Veranstaltung ist dann 16.00 Uhr.

Ende der GV um 12.15h

RTL 03.04.2007

André Schneider
Managing Director and Chief Operating Officer

Cologne, 19. November 2004
wur

Sehr geehrte

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 8. November 2004 bestätige ich Ihnen hiermit, dass

Herr Joseph Eduard Alois Föhn aus Unteriberg in Schwyz

bisher in keiner Weise mit dem World Economic Forum zusammengearbeitet hat.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Angabe gedient haben.

Mit freundlichen Grüssen





Kantonspolizei Graubünden
Polizia cantonale
Polizia chantunala

VERTRAULICH

Chur, 17. März 2005

Ihre Anfrage vom 15. März 2005 in Sachen Joseph Föhn

Sehr geehrte

Als Stabschef und verantwortlicher Chef Planung und Einsatz für die Sicherheitseinsätze der Kantonspolizei Graubünden an den Annual Meetings des World Economic Forums (WEF) in Davos bestätige ich Ihnen, dass uns Herr Joseph Eduard Alois Föhn von Unteriberg, Kanton Schwyz, weder persönlich bekannt ist, noch vom Kanton Graubünden oder von der Kantonspolizei Graubünden im Zusammenhang mit den Einsätzen am WEF ein Mandat erhalten hat.

Wir kennen Herrn Föhn nicht und haben bisher nicht mit ihm zusammen gearbeitet.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

Freundliche Grüsse

Hptm Marcel Suter
Stabschef

z K an

Dr. Markus Reinhardt, Polizeikommandant
Lt Renzo Bontognali, Chef Ressort Sicherheitspolizei Davos

Stab - Stato maggiore - Stab

Ringstrasse 2, 7001 Chur

E-Mail: marcel.suter@kapo.gr.ch
Tel +41 81 257 72 20, Fax +41 81 257 75 05

M:\WEF\WEF 05\SC\ Schreiben Zoppel iS Föhn.doc



CONTINGENT KOSOVO



Dr. phil. Joseph Eduard Föhn
Dipl. ETH-Architekt EUR ING
Z zT. Kdt Rg 05 KFOR/NATO
Universitätstrasse 9
8006 Zürich

Zürich, 12. April 2003



Auflösung Mietverhältnis durch Gde. Schwyz / Mieterrenovation Asylwesen pendent

Bildungsdirektion
des Kantons Zürich
HOCHSCHULAMT



Walcheter
8090 Zürich
Telefon: 043/ 259 23 42
Telefax: 043/ 259 51 61
peter.koch@hsa.bid.zh.ch

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: KP

Zürich, 03. Juni 2003

Dokortitel

Sehr geehrte

Sie haben uns eine Anfrage betreffend der Echtheit des Dokortitels von Herrn Föhn eingereicht.

Es existiert kein gesamtschweizerisches Register über Dokortitel. Die Uni Zürich führt nur ein Register über von ihr selber verliehene Dokortitel, welches aber nicht öffentlich ist. Ein im Ausland verliehener Dokortitel figuriert auch dann nicht in diesem Register, wenn er authentisch ist. Auf der von Ihnen eingereichten angeblichen Beglaubigung, die im Übrigen ohne Stempel, Datum und Unterschrift wertlos ist, wird nur bestätigt, dass die Unterschriften auf dem Original auch tatsächlich von den angegebenen Personen stammen. Es wird nicht geprüft, ob die Dissertation tatsächlich geschrieben wurde oder der Text den inhaltlichen Anforderungen an eine Dissertation entspricht. Wir können Ihnen also nicht sagen, ob Herr Föhn seinen Dokortitel zu Recht erworben hat oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen

HOCHSCHULAMT

Abt. Recht

P. Koch, lic.iur.



Joseph Eduard Föhn
ETH-Architekt, EUR ING

Homepage of Archexpert

[Work and current projects](#)

[About the architect](#)

[Honors & Awards](#)

[Firm profile](#)

[Portfolio](#)

[Services](#)



Letzte Änderung 21/6/97

[Webmaster](#)

© JEF 1997

ork and current projects

<http://archexpert.ch>



Joseph Eduard Föhn
ETH-Architekt, EUR ING

Work and current projects

AUSZUG AUS DEN FACHREFERENZEN

| | |
|---|--------|
| Kaufhaus + Hotel mit Restaurant "Tümlin", Aldorf | ->1994 |
| Schulhausenerweiterung mit Turnhallen. Goldau | ->1995 |
| Mehrzweckgebäude "Casinoanlage", Schwyz | ->1989 |
| Schulhaus. Turnhalle, Aussenanlage. Steinen | ->1990 |
| Erweiterung kant. Regierungsgebäude. Schwyz | ->1993 |
| Erweiterung Bank SKA Bahnhofstrasse, Zürich | ->1995 |
| Schulhausenerweiterung Kantonsschule Pfäffikon | ->1992 |
| städt. Schulhausenerweiterung "Lorraine", Bern | ->1989 |

[[Work and current projects](#)] [[About the architect](#)] [[Honors & Awards](#)] [[Firm profile](#)] [[Portfolio](#)] [[Services](#)] [[Home](#)]

Letzte Änderung 10/6/97

[Webmaster](#)

© JEF 1997

15.07.97



Joseph Eduard Föhn
ETH-Architekt, EUR ING

About the architect

Personalien:

1954 Joseph Eduard (Alois) Föhn, geboren in Schwyz am 25. Oktober 1954 Bürger von Untenberg / SZ, Grundschulbesuch Schwyz und Neuenburg

1. Praxisausweis, Berufserfahrung:

Wettbewerbspreise und WBW-beteiligungen, Wettbewerbsjurierungen, Bauten + Projekte

-
- | | |
|---------|--|
| 1994 | 1. Rang 1. Ankauf, Hotel + Kaufhaus in Altdorf, Plan + Ausführung 1997 - 1999 |
| 1991 | 1. Rang 1. Preis, Erweiterung des Regierungsgebäudes des Kantons Schwyz |
| 1989 | 1. Rang 1. Preis, Gewerblich-industrielle Berufsschule Bern, mit FRB - Arch.BE |
| 1997 | 2. Rang 2. Preis, Einkaufszentrum COOP - Zentralmarkt in Seewen - Schwyz |
| 1996 | 2. Rang 2. Preis, Schulhaus, Gemeindeanlage und Dorfplatz in Goldau / SZ |
| 1993 | 2. Rang 2. Preis, Office-Park mit Gesamtüberbauung Wohnungen, Pfäffikon |
| 1990 | 2. Rang 2. Preis, Gestaltung der Festplätze f. 700 Jahre Eidgenossenschaft |
| 1989 | 3. Rang 3. Preis, Neugestaltung des Casinoareals + Gemeindesaal, Schwyz |
| 1990 | 4. Rang Ankauf, Oberstufenschulhaus, Schulplatz + Turnhalle, Steinen/SZ |
| 1997 | Ankauf, Oberstufenschulhaus, Rösslimatt in Seewen - Schwyz/SZ |
| 1990-97 | Viele Wettbewerbsjurierungen für öffentliche und private Bauherrschaften |
| 1983-97 | Bauten + Projekte im Direktauftrag als dipl. Architekt ETH, seit 1994 publiziert |

2. Hochschulausbildung, akademische Zusatzausbildung

-
- | | |
|------------|---|
| 1980-83 | Abgeschlossenes Hauptstudium an der ETH Zürich, Abteilung für Architektur. Parallel hierzu Einsätze für das Archäologische Institut der UNI Zürich, anlässlich der Forschungsgrabungen auf Monte Jato, West - Sizilien. |
| 1983 | Architekturdiplom an der ETH Zürich mit Vertiefungsrichtung Städteplanung Ausbildungsprofessor Bernhard Hoesli; Diplomprofessor Benedikt Huber. |
| 1985-87,93 | Postgraduate Studien in Philosophie und in Kunstgeschichte an der kantonalen Universität Zürich (zuletzt am Seminar der Abt. Phil I). |
| 1987 | Externe Prüfung in Philosophie, und Dissertation zum Thema: Grundlagen einer systematischen, transparenten und kostenadäquaten Methode des architektonischen Entwerfens. (Reg. Bundeskanzlei Bern Nr. 4132 - 1987). |
| 1988 | Nachdiplomkurs Raumplanung an der Ingenieurschule Brugg-Windisch/AG |

3. Lehrtätigkeit, Unterrichtserfahrung und Führung:

Methodisch - didaktische Qualifikation

- 1994-97 Lehrauftrag auf unbestimmte Zeit am ATIS, Ingenieurschule (FH) Horw-Luzern
- Vermitteln der architektonischen und gestalterischen Grundlagen 2.-7. Sem.
 - Betreuen der Semester- und Diplomarbeiten / Prüfungsexperte
 - Durchführen von Seminarien und Seminarwochen / Exkursionen
 - interdisziplinäres Zusammenarbeiten mit Dozenten und Abteilung (FH)
 - ingenieurorientierte Fachkoordination als EUR ING (Feani 1993, Paris)
 - angewandte Forschung und Entwicklung im Bereich Technologietransfer
- ab 1998 Dozent mit Lehrauftrag für Architektur und Gestalten an der Fachhochschule Zentralschweiz FHZ, Luzern, mit Zertifizierung in Hochschuldidaktik (1995/96)
- ab 1995 Internationaler Trainer und Coach JCTS für Wirtschaftsfachleute der SJW, ZH
- Lehrerführungen innerhalb der Seminarmitwirkung, als Einsatzleiter des SKH, und in der Erwachsenenbildung der Schweiz. Jungen Wirtschaftskammer SJW

4. Berufliche Mitgliedschaften in Lehre und Praxis:

- 1979 Aufnahme als Arch. ins Schweizerische Katastrophenhilfekorps SKH Bern, seit 1985 Kaderangehöriger der Abteilung Bau, (Projektleitungen H + T).
- 1984 Aufnahme in den SLA / Z (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein)
- 1987 Aufnahme in das REG A (Schweiz. Register der Ingenieure und Architekten)
- 1993 Eintritt in das Register FEANI (Europäischer Verband nationaler Ingenieur - vereinigungen) und Aufnahme als EUR ING durch das Generalsekretariat in Paris (Europa Ingenieur, Reg.- Nr.15651), Vorsteher CH: Prof.H. Hauri, ETHZ
- 1995 Aufnahme in das AIA American Institute of Architects als international member
- 1996 Aufnahme in die IGIP (Internationale Gesellschaft für Ingenieurpädagogik), UNI Klagenfurt (A), Erwerb des Ing-paed IGIP Zertifikats als Techniklehrer für Europa
- 1997 Anmeldung für die DIS- Zertifizierung als Fachhochschuldozent durch das ATIS Hochschule Architektur und Gestaltung an der Fachhochschule Zentralschweiz

5. Grundschule, Mittelschule, handwerkliche Grundausbildung:

6. Publikationen, Referate, Werkanalysen und Fachberichte:

- 1984 Forschungsbericht ETH Z: BPS Teil I, publiziert unter ISBN 3-85756-017-7 Assistent für interdisziplinäre Studien zur Baukostenkontrolle am Institut für Hochbauforschung HBF an der ETH Zürich (Prof. H. Kunz, mit BIGA Bern).
- 1994 Monogr. Bauten + Projekte: 40 Werke-works in Progress ISBN 3-9520642-1-
- 1994-97 Co-Herausgeber WEKA-Praxishandbuch Bauleitung u. Projektleitung, Zürich.
- 1997-99 Co-Herausgeber WEKA-Praxishandbuch Baukosten ermitteln u. überwachen.
- 1995 Referat: Brandgefahren auf der Baustelle in Abhängigkeit des Baufortschritts c/o: Brandschutzseminar 1995 an der ETH Zürich (Hauptgebäude)
- 1995 Referat: Verantwortung des Planers bei der Arbeitssicherheit, c/o: Schweizerischer Baumeisterverband (Rigitagung), Zürich / Luzern.
- 1997 Referat: Seminarwoche - angewandte Feldforschung in Architekturstudium c/o: Symposium "Ingenieurpädagogik 97", an der Universität Klagenfurt (A)
- 1984-97 Werkanalysen, Aufsätze und Berichte zur Architektur in den Fachperiodikas

7. Ausserberufliche persönliche Engagements:

- SKH Korps - Angehöriger im Schweizerischen Katastrophenhilfekorps, EDA - Bern Fachgruppe Bau. für Ausbildung und Instruktion im Europäischen Ausland.
- JCI Associate Member Trainer AMT der Junior Chamber International. Glasgow (GB)
- JCTS Junior Chamber Trainer Switzerland. Ausbildungsleiter und Seminarinstruktor
- SJW Ehrenmitglied der Jungen Wirtschaftskammer Innerschwyz, Kammerinstruktor
- GSK Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte, Bern, Mitglied seit 1985
- HVS Historischer Verein des Kantons Schwyz, Bereich Denkmalschutz, seit 1990
- KXS Kulturkommission des Kantons Schwyz, Bereiche Architektur - Ausbildung

[[Work and current projects](#)] [[About the architect](#)] [[Honors & Awards](#)] [[Firm profile](#)] [[Portfolio](#)] [[Services](#)] [[Home](#)]

Letzte Änderung 10/6/97

Webmaster

© JEF 1997

Neues Projekt für Casino Schwyz
o. Nach der Vorstellung eines 34-Mio-Neubauprojektes für ein Gemeindezentrum mit Hotel auf dem Hinteren Steisteg und einem Sanierungsprojekt für das alte Casino liegt nun eine dritte Variante vor: Als Jubiläums-Geschenk seines Architektur-Ateliers hat der 34jährige Schwyzer Dr. Joseph E. Föhn der Gemeinde Schwyz eine Planungsstudie für eine komplette Neuüberbauung des Areals Casino und Umgebung überreicht. Eine Chance für eine kulturelle und wirtschaftliche Belebung der Region Schwyz?
(Aus dem «Boten» ... aber sicher vom 3. Februar 1988)

20.06.97

PROINVEST Projektentwicklung AG, Universitätstr. 9, 8006 Zürich, 01/251 87 57

Geschäftsstelle für Immobilien, Verwaltung, Liegenschaften-Bewertung, Bauökonomie + Baumanagement

Zürich, 30. Mai 2003

EINGESCHRIEBEN

6430 Schwyz

Archivgasse 6 /SZ. Bruch der Miet- und Rückbauvereinbarungen durch den Mieter „Gemeinde Schwyz“

Sehr geehrte Herr

Im Zeitraum der Ihnen seit 8 Wochen bekannten Auslandabwesenheit des Vermieters, Herrn Joseph Eduard Föhn, sind wir als Verwaltung des Immoils beauftragt, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1. Sämtliche Daten wie: Abnahmedatum der Wohnung / Exakte Renovation durch den Mieter / Korrespondenz (LSI) etc. wurden am 27.03.2003 mit Ihnen und mit Ihren Chefs mündlich und schriftlich vereinbart. Alle Dokumente wurden nun durch den Vermieter zu Händen der Gerichte vorbereitet. Ebenso wird der Mieter für die Ausfälle in den nächsten Tagen betrieben.
2. Der Mieter erhielt genügend Zeit, ALLE Arbeiten ohne Druck fachmännisch auszuführen, so wie er dies bereits 1 Jahr zuvor in der Wohnung Danci, 1 OG, problemlos machte.
3. Anstelle dessen setzte sich der Mietervertreter in die Ferien und / oder liess sich aus psychischen Gründen krankschreiben. Ohne Vermieterrücksprache liess er durch eine unfachmännische Hilfsperson eine „Parteiexpertise“ erstellen welche durch den Vermieter NICHT anerkannt wurde.
4. Folgerichtig wurde dieser „Freundschaftsdienst“ z.G. des Mieters abgelehnt, mit erneutem Hinweis zur schnellstmöglichen Renovationspflicht gemäss Vereinbarung und zur Übernahme ALLER Schäden und Mietzinsausfälle etc. die aus seinem Versäumnis entstehen (HEV-Vertrag).

Da der Mieter seit 8 Wochen VORSÄTZLICH seine Rückbaupflicht nicht wahrnimmt, erfolge nun Klage vor Gericht.

Beilage

PROINVEST AG
Carl Trias, stv. Zentralsekretär

Eingetragenes Unternehmen im FEANI-Register der Europäischen Ingenieure + Architekten / Credit Suisse

Da Herr Dr. Föhn auch mal abwesend ist, tritt er – für sich stellvertretend – auch mal als «Carl Trias» auf. Die Titelbezeichnung «stv. Zentralsekretär» für eine AG ist allerdings umstritten, gehört in seiner Zunft aber zum guten Ton.



alt-Ständerat und Regierungsrat Hans Hofmann...

... und sein Direktor, Dr. Joseph Eduard A. Südwind

Wegen fehlender Eigen-Recherche berichtete die NZZ am 9. November 2001 nicht ganz korrekt:

NZZ.CH

9. November 2001

Neue Zürcher Zeitung

Baubranche will Flagge zeigen

Bauwirtschaftskonferenz auf dem Weg zum Dachverband

9. November 2001

Die Schweizerische Bauwirtschaftskonferenz wird künftig «Bauen Schweiz» heissen. So beschloss es die Plenarversammlung des Dachverbands der Schweizer Bauwirtschaft. Der neue Name soll den Umbau von einem lockeren Koordinationsgremium zu einem schlagkräftigen Spitzenverband erleichtern. Ein neu installierter Verbandsdirektor versprach zudem vermehrtes Lobbying.

Auf dem Weg zu einem Spitzenverband, der auf politischer Ebene und auch in der Öffentlichkeit den Anliegen der Bauwirtschaft mehr Gehör verschafft, ist die Schweizerische Bauwirtschaftskonferenz (SBK) einen Schritt vorangekommen: Der im April dieses Jahres zum neuen Präsidenten gewählte Zürcher Ständerat Hans Hofmann konnte an der Plenarversammlung am Donnerstag in Bern erstmals einen SBK-Direktor vorstellen, womit der Verband einen professionellen Geschäftsführer bekommt. Es handelt sich um Joseph E. Föhn, Der Innerschweizer, der seine Tätigkeit am 1. September aufgenommen hat, stellte sich den Vertretern aus Hoch- und Tiefbau als einer der Ihren vor - allerdings mit beachtlichem Werdegang. Angefangen hat Föhn vor mehr als 30 Jahren als Maurer und Bauzeichner. Nach einem Ingenieurstudium an der HTL und einem Architekturstudium an der ETH Zürich sowie einem Studium in Betriebswirtschaft und Kunstgeschichte an der Universität Zürich ist er heute als Dozent an der Fachhochschule Luzern tätig. Als Arbeitsschwerpunkte nannte Föhn vermehrtes Lobbying auf politischer Ebene und eine aktivere Öffentlichkeitsarbeit. Zudem will er die Attraktivität der Bauberufe steigern und Nachteile der schweizerischen Bauwirtschaft gegenüber der ausländischen Konkurrenz abbauen.

Bauen im Internet

Die Bemühung, die SBK zu einem echten Dachverband der Bauwirtschaft umzugestalten, soll zudem durch einen neuen Namen zum Ausdruck gebracht werden: Die SBK-Mitglieder hiessen die Umbenennung in «Bauen Schweiz» gut. Im Internet will Hofmann ein «Bauportal» aufbauen, von dem aus man an die einzelnen Verbände gelangen kann, aber auch an branchenspezifische Informationen. Zur Verwirklichung dieser und anderer Ziele benötigt der Verband jedoch Mittel, die ihm mittelfristig nicht zur Verfügung stehen. Bereits in diesem Jahr sei das Vermögen praktisch auf dem Nullpunkt angelangt, erklärte Hofmann. Spätestens für 2003 dränge sich eine zusätzliche Mittelbeschaffung auf.

Die Schweizer Bauwirtschaft blickt jedoch nicht nur, was die Finanzierung des Verbands betrifft, schwierigen Zeiten entgegen. Zwar zeichnete sich das erste Semester des laufenden Jahres noch durch ein bescheidenes Wachstum der

Bautätigkeit aus, und bis Ende 2001 sichern die Arbeitsvorräte die Beschäftigung in der Bauwirtschaft. Doch eine sich abschwächende Konjunktur verdüstert zusehends auch die Sonne über der Baubranche. Umso dringender sei antizyklisches Verhalten der öffentlichen Hand, forderte Hofmann. Persönlich will er sich dafür einsetzen, dass die Streichung von rund 100 Mio. Fr. für den Nationalstrassenbau im kommenden Jahr rückgängig gemacht wird.

Bundeshaus als «Bauplatz»

Hofmanns politisches Engagement für die Bauwirtschaft wurde von den Anwesenden ebenso heftig beklatscht, wie man sich über bürgerliche Politiker erbost zeigte, welche gegenüber Anliegen des Hoch- und Tiefbaus wenig Verständnis zeigten. Dieses Verständnis will man den Politikern nun beibringen, damit aus dem «wirtschaftlichen Riesen Bauwirtschaft», wie es ein Genfer Verbandsvertreter sagte, auch ein politischer werde. Föhn versprach dazu eine deutliche Präsenz im Bundeshaus.

Dass einige Türen bereits offen stehen, die Bauwirtschaft in der öffentlichen Verwaltung einen Partner hat, machte der Generalsekretär des Bundesamts für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Hans Werder, deutlich. Werder vertrat seinen Chef, Bundespräsident Leuenberger, der seinen Gastauftritt bei der SBK wegen des Klima-Gipfels in Marrakesch hatte absagen müssen. Werder konzentrierte sich in seinen Ausführungen auf die Verkehrspolitik und nutzte die Gelegenheit, um für den direkten Gegenvorschlag des Bundesrats zur Avanti-Initiative zu werben. Vom Bauen ist zwar auch darin die Rede. Doch der Umfang dieser Bautätigkeiten ist im Gegensatz zur Avanti-Initiative noch völlig offen.

Weiter Bauen an der Schweiz

Neuer Name und neuer Direktor für die Schweizerische Bauwirtschaftskonferenz

Eva Holzmann

Auf den neuen Präsidenten folgt ein neuer Direktor: Der im April gewählte Präsident der Schweizerischen Bauwirtschaftskonferenz SBK, der Zürcher Stränderat Hans Hofmann, konnte am 8. Oktober an der Plenarversammlung in Bern den seit 1. September amtierenden Joseph E. Föhn als neuen Direktor vorstellen. Föhn kennt als gelernter Maurer das Baufach von Grund auf, sein weiterer eindrucksvoller Weg führte ihn über HTL, Zweitwegmatura, ETH (Architektur) und Universität Zürich (Betriebswirtschaft und Kunstgeschichte) in die Geschäftsführung des Zürcher Bauplanungs- und Beratungsunternehmens Planexpert; nebenbei amtiert er als Dozent an der Fachhochschule Luzern. Auch im Ausland war Föhn tätig, so unter anderem im letzten Jahr als Stabschef bei der Swisscoy im Süd-

albanien. Die Bauwirtschaftskonferenz darf also davon ausgehen, dass ihr neuer Direktor auch seine nachstehend aufgeführten Arbeitsschwerpunkte zielstrebig anpackt und effizient durchführt: Verbesserung des Images der Bauwirtschaft durch Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying auf nationaler politischer Ebene; Durchführung einer Goodwill-Veranstaltung im Frühling 02 in Bern unter dem Motto «Bauen Schweiz – eine Branche stellt sich neu»;
Aktivitätssteigerung der Bauberuf im Bildungswesen;
Umgestaltung des schweizerischen Bauberufswesens im Bau im Hinblick auf die neuen europäischen Normen;
Mehrere grenzübergreifende Zusammenarbeit mit Abbau der Nachwirkungen der schweizerischen Bauwirtschaft gegenüber der ausländischen Konkurrenz (dazu übernimmt die SBK das Patronat des nächsten internationalen Bauwirtschaftsgipfels in

Zermatt vom 27. Januar bis 1. Februar 2002).

Ein wichtiges Anliegen ist Föhn die gemeinsame Ausrichtung der Bauwirtschaft, also eine vermehrte Koordination und Umsetzung von branchenübergreifenden Anliegen. 70 Arbeitgeberverbände der Bauwirtschaft sind Mitglieder der SBK, dieser soll zu einem stärkeren Dachverband mutieren. Dieses Ziel unterstreicht der von der Plenarversammlung einstimmig befürwortete neue Name «Bauen Schweiz», das noch nicht veröffentlichte Logo soll die Zusammengehörigkeit der verschiedenen Mitgliedereverbände unter einem Dach unterstreichen. Im Internet soll ein Bauportal aufgebaut werden mit Links zu den angeschlossenen Verbänden.

Neue Mitglieder gewinnen

Zur Umsetzung dieser Pläne braucht es Geld, und dieses steht dem Verband spärlich zur Verfügung. Bereits in diesem Jahr sind Eigenkapital und Reserven mit rund 25 000 Franken praktisch auf dem Nullpunkt angelangt, dennoch will Präsident Hofmann zumindest in diesem Jahr die Mitgliederbeiträge nicht erhöhen. Er setzt vielmehr darauf, neue Mitglieder zu gewinnen oder ehemalige zurückzugewinnen. Hofmann blickt nach wie vor auf die Baukonjunktur, die nach zwei kritischen Jahren wieder in eine düstere Zeit. Umso mehr hofft er auf ein antizyklisches Verhalten der öffentlichen Hand, auf eine zügige Planung und Ausführung von öffentlichen Infrastrukturinvestitionen und Unterhaltsaufgaben. Er werde sich dafür einsetzen, dass die im Parlament in der Herbstsession beschlossene Kürzung des Nationalstrassenprojektes um rund 100 Mio. Franken wieder rückgängig gemacht werde und, im Weiter-



Direktor Joseph E. Föhn setzt sich für vermehrtes Lobbying für die Bauwirtschaft ein

ren, dass die Mineralölsteuer als zweckgebundene Mittel in einen Fonds für den Strassenbau fliesst. Sowohl Direktor als auch Präsident werden also gezielt und engagiert Lobbying für grosszügige Bauaufträge der öffentlichen Hand machen – die Bauwirtschaft darf damit hoffen, dass der konjunkturelle Rückschlag nicht allzu hart sein wird.

Höhere Staatsbeiträge für Strassenunterhalt

Der als Gastreferent angekündigte Bundespräsident Moritz Leuenberger wurde wegen seiner Verpflichtung am Klimagipfel in Marrakesch durch den Generalsekretär des Bundesamtes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Hans Werder ersetzt. Dieser gab mit seinem Referat einen Einblick in die Grundsätze der schweizerischen Verkehrspolitik im Spannungsfeld von wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Anforderungen. Als wichtigste Projekte des Bundes stellte er den Gegenvorschlag Avant, die Bahn 2000 und den Ausbau des Agglomerationsverkehrs vor. Den anwesenden Baufachleuten stellte er in Aussicht, dass die Bundesbeiträge für den Unterhalt des Nationalstrassennetzes in den nächsten Jahren erhöht würden.

SS17

Dieser Fachartikel samt Darstellung der eindrucksvollen Karriere des Herrn Dr. Föhn verfasste die ehemalige Fachjournalistin und heutige Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterin **Eva Holzmann**. Heute ist sie für das Laufbahnzentrum des Zürcher Sozialdepartements tätig. Ihr Wirkungskreis umfasst die Sekundarschule in Zürich-Stettbach. Die Journalistin unterzog die Existenz eines angeblichen „Zürcher Bauplanungs- und Beratungsunternehmens Planexpert“ keiner näheren Prüfung. Auch der Behauptung „Dozent an der Fachhochschule Luzern“ ging sie nicht näher nach. Spätestens beim Hinweis auf „Stabschef bei der Swisscoy Im Süd-Balkan“ hätte ihr aber ein Lichtlein aufgehen dürfen. Journalisten haben es aber auch ohne Herrn Dr. Föhn schon schwer.



INTER UNIVERSITY PROGRAM

adopted by the 7th International Conference of the Interdisciplinary Council for Continuing Education and Post Graduate Studies, 28th-30th August 1986 at Christ Church, Oxford OX 1 1DP*

* A College of the University of Oxford, England



Prof. Dr. Carl X. Blöchl-Dr. I. van, President
Georges Louis Lier, Chairman

Advisory Consultant:

Detlev, ex. int. René Schmid (Switzerland)

Prof. Dr. med. Rolfhard Shimshani (Geneva)

Dr. phil. Karl Heinz W. Sauer (W. Germany)

Milan M. Masch (Czech)

Dr. Valentin Boudin, dipl. Ing. ETH/USA (Switzerland)

Zürich, 20. August 1987

Bestätigung.

Hiermit wird bestätigt, dass Herr Dr. phil. Joseph E. F ö h n geb. 25.10.1954, von und in Schwyz SZ, mit derzeitigen Büro als praktizierender Architekt in Zürich und Schwyz, nach abgeschlossener Berufslehre als Maurer und Hochbauezeichner sowie bestandener Eidg. Matura Typus C ein 8-semesteriges Studium an der Architekturabteilung der ETH Zürich absolvierte, um in der Folge während 6 Semestern Ökonomie und während 2 Semestern Psychologie in Nachdiplomstudienprogrammen der UNIVERSITÄT ZÜRICH zu belegen.

Im Jahre 1984 beschäftigte sich Herr Dr. Föhn als Mitarbeiter am Institut HBS der ETH Zürich massgebend am nationalen Forschungsprogramm BPS-BIGA über die "Grundlagen einer Schweizerischen Baupreisanalyse", und ist seit 1985 praktizierender Architekt der Gruppe PLANEXPERT ZH. Berufsbegleitend widmete sich der Obgenannte unabhängigen wirtschaftswissenschaftlichen Studien und dem schweizerischen MBA Programm der HENRY GEORGE SCHOOL OF SOCIAL SCIENCE - chartered by the University of the State of New York im Programm der heute der im Aufbau befindlichen ALBERT EINSTEIN UNIVERSITÄT ZÜRICH kontrollierenden INTERNATIONAL GRADUATE SCHOOL OF ECONOMICS; LAWS, PUBLIC- AND BUSINESS ADMINISTRATION. Als Mitglied der OXFORD-GRUPPE folgten berufsbegleitende Forschungsprogramme im INTERUNIVERSITY PROGRAM (Oxford und Zürich), während welchen der Kandidat der koord. Wissenschaften die in Oxford angenommene Dissertation, betitelt:

"Grundlagen einer systematischen, transparenten und kostenadäquaten Methode des architektonischen Entwerfens"

erarbeitete, die mit dem Prädikat "MAGNA CUM LAUDE" ausgezeichnet werden konnte. Die hiermit verbundenen Kopien der Ausweise, Diplome und der Graduation "DOCTOR PHILOSOPHIAE" stimmen in Wort für Wort und Zeichen für Zeichen mit den Herrn Dr. Föhn aufgrund schweizerischen- englischen und amerikanischen Studien- und Promotionsordnungen in Zürich und Oxford zuerkannten Diplomen und Graduierungen überein.

In Bestätigung hierfür wurde dieses Zertifikat ausgefertigt und mit den betreffenden Ausweisen und Diplomen verbunden.

Dieses Schriftstück dient Herrn Dr. Joseph E. Föhn als Beweis für die wissenschaftliche Koordination.

Zürich, den 20. August 1987

Der Promotor und Experte für wissenschaftliche Koordination:

AMTLICHE BEGLAUBIGUNGEN UMSTEHEND.

Wie die ETH einen falschen dipl. Architekt ETH gewähren liess

Von 1987 bis kürzlich durfte sich ein gewisser Joseph Eduard Alois Südwind mit dem Titel eines dipl. Arch. ETH zieren und wurde bei der ETH in aller Ehren auch so geführt. Hinweise, sein ETH-Titel sei lediglich gekauft, und dies auch noch von einem einschlägig bekannten Titelhändler namens Prof. Dr. Dr. Carl C. Bleisch, liefen ins Leere. Der Verwaltungsapparat der ETH zeigte sich gegen alle Einwände resistent.

Mit den angeblichen ETH-Ehren bluffte sich Südwind 17 Jahre lang durch das Wirtschaftsleben, vorab in Schwyz und in Zürich, und ergatterte u.a. auch das Wohlwollen von Banken. Unter dem Eindruck seiner gewaltigen Geistesgrösse wurde er z.B. vom Filialleiter der UBS Schwyz in erhebliche Vorteile gegenüber gewöhnlich sterblichen Nicht-Akademikern gebracht. So hielt ihm dieser sogar eine Liegenschaft an der Archivgasse in Schwyz für 1,7 Mio. zu, obwohl Südwind über keine ausreichenden Barmittel verfügte, sondern nur eine Versicherungspolice im bankseits hochgejubelten Wert von Fr. 100'000.- abtreten konnte. In Zürich ist er offiziell Eigentümer der Liegenschaft Universitätstrasse 9. Bei diesem Erwerb war ihm die Credit Suisse in Thun behilflich. An der unverfänglich klingenden Universitätstrasse residierte auch der falsche Prof. Dr. Dr. Bleisch.

Auf den Geschmack des schnellen Erfolgs mit Titeln gekommen, liess sich dipl. Architekt ETH Südwind auch noch einen Dr.phil.I schneiden, wiederum von Titelhändler Bleisch. Diesen Doktor-Titel soll er an der University of Oxford, Department Applied Sciences erworben haben (welches es aber nicht gibt). Darüber hinaus studierte er zeitgleich auch Kunstgeschichte, Oekonomie und Psychologie in Oxford und Zürich (ohne Spuren zu hinterlassen).

Nicht zu vergessen seine wissenschaftlichen Arbeiten „über die Grundlagen einer Schweizerischen Baupreisstatistik am Institut für Hochbauforschung an der ETH Zürich“ (ebenfalls unbekannt). Nach dem Tod des (tatsächlichen) Vorstehers Prof. Heinrich Kunz habe er dessen wissenschaftliche Tätigkeit am Lehrstuhl für Architektur und Bauplanung an der ETH fortsetzen müssen, etc. etc.

Solchen Bullshit und noch mehr hat das multiple Titel-Genie in seinem Curriculum Vitae sorgsam aneinander gereiht. Dieser Lebenslauf findet sich in seiner offiziellen Promotionsarbeit zur Erlangung des ETH-Diploms namens „[Grundlagen einer systematischen, transparenten und kostenadäquaten Methode des architektonischen Entwerfens](#)“, nachträglich eingeklebt, welche die ETH-Bibliothek nebst allen anderen seriösen Schriften an Interessenten ausleiht. Das offensichtliche, selbst aus zwei Metern Distanz erkennbare Plagiat kommt ohne Titel aus, auf dem Umschlag steht kein Wort. Im Literaturverzeichnis führt der Autor sogar eigene wissenschaftliche Arbeiten auf, nach denen man ebenso vergeblich sucht.

Wie dieses Fundamental-Plagiat während 17 Jahren unbemerkt in den Heiligen Hallen der ETH verbleiben konnte, dieser Frage ging jüngst die Rechtsabteilung der ETH-Direktion nach. Sie wollte auch überprüfen, ob Südwind ETH-intern noch immer als dipl. Architekt ETH geführt werde. Das Ergebnis, per Mail mitgeteilt, ist allerdings etwas schlank: „[Herr Föhn ist uns bekannt und die ETH hat ihn bereits vor Monaten aufgefordert, weder den Titel noch die Marke ETH zu nutzen.](#)“

Kontrolle tönt anders. Da kann man nur hoffen, dass das Beispiel Südwind nicht Schule macht.

1. Fehlender Titel / Titelblatt
**Grundlagen einer systematischen,
transparenten und kostenadäquaten
Methode des architektonischen
Entwerfens**

2. Zuhinterst wurde nachträglich ein Blatt eingeklebt...
3. ... und ein anderes Blatt mit einem Japanmesser entfernt
4. Die Voraussetzungen einer wissenschaftlichen Arbeit sind nicht erfüllt
5. Der Autor verweist auf eine Oxford Universität, die es nachweislich nicht gibt
6. Das Werk entstand in Zusammenarbeit mit Titelhändler Carl X. Bleisch-de Leon
7. Die Ehefrau von Bleisch war keine Rechtsanwältin
8. Die Stempel der Bundeskanzlei und der Staatskanzlei des Kts. ZH erfolgten taggleich
9. Die Nr. 4132 der Bundeskanzlei ist keine Registrierungs-, sondern eine Buchhaltungs-Nr.
10. Die Bundeskanzlei äusserte sich kritisch auf Fragen, was nachstehend folgt

Bitte nehmen Sie dieses Werk aus der Sammlung ihrer Bibliothek.

Der Fall wurde der Rechtsabteilung des Rektorats bereits gemeldet.

Wie Staatsanwalt Störi den falschen Doktor schützte

Um 1998, als die UBS in Schwyz noch erbauliche Geschäftsbeziehungen mit Hochstapler Doktor Südwind unterhielt, war dort Erich Keller als Filialleiter im Amt. Keller fand grossen Gefallen am manirierten¹ Auftreten von Südwind. Der Banker ging dem angeblichen Dr.phil. Südwind mit dessen ca. 20 Titeln vollständig auf den Leim. Mit Keller's Begeisterung für Südwind, der sich danebst noch mit militärischen Ehren schmückte, stieg dessen Kreditwürdigkeit ungebremst proportional an. Als es um die Zwangsauflösung einer Gesellschaft ging, machte prompt Dr.phil. Südwind das Rennen. Eine auf rund 2 Mio. geschätzte Liegenschaft jener Gesellschaft hielt Keller für 1,7 Mio. seinem Superkunden Südwind zu.

Das Verklickern der Liegenschaft an Dr.phil. Südwind durch die Schwyzer UBS ging indessen nicht ohne Schachzüge im Hintergrund ab. So mussten zuerst zwei Mitbewerber ausgeschaltet werden, die mit Südwind in einer „**Einfachen Gesellschaft**“ (EG) standen. Um sie loszuwerden, wurden sie von Keller zusammen gestaucht, unter lautem Getöse zwang er sie zum Verzicht auf die Liegenschaft². Gegen den falschen Federnschmuck von Architekt und Dr.phil. Joseph Eduard Alois Südwind blieben die seriösen EG-Partner chancenlos. Unter dem Druck des damaligen UBS-Filialchefs blieb ihnen schliesslich nichts anderes als der Verzicht. In der Folge verloren sie ihr gesamtes vorinvestiertes Geld.

Vorgeschichte der Liegenschaft an der Archivgasse (mit Restaurant) in Schwyz

Südwind legte sich nicht nur zum Renommieren einen Dokortitel zu. Denn mit falschen Federn lassen sich im Untertanengebiet Schwyz nicht nur ideelle, sondern auch materielle Vorteile relativ leicht ergattern. Südwind hatte denn auch ein Flair dafür, sich an beflissene und wirtschaftlich dynamische Personen heranzuschleichen. So machte er sich u.a. auch an einen jungen Gastronomen heran, der zu jenem Zeitpunkt gleich 2 Gaststätten führte. Um die Liegenschaft an der Archivgasse samt einem Restaurant zu erwerben, ging der Wirt mit dem falschen Doktor (von dessen Bluff er noch nichts ahnte) die erwähnte **Einfache Gesellschaft** ein. Mit dem Geld des Wirts und einer Hypothek der UBS Schwyz ging die Liegenschaft schliesslich an diese **Einfache Gesellschaft** über.

Danach ging Seltsames vor. Die Mieter der Liegenschaft weigerten sich, die Mieten an die neuen Hausbesitzer zu überweisen und verwiesen auf bestehende Verträge mit einer Firma aus einem Nachbaranton. Diese fehlenden Einnahmen bekamen der **Einfachen Gesellschaft** nicht gut. So kam es zu deren Zwangsauflösung. Dabei ging der Gastronom gleich seiner gesamten Investitionen und Eigenmittel verlustig. Seine faktische Enteignung war direkte Folge der Manöver des Filialleiters der UBS Schwyz.

Erst hinterher kamen die betrogenen **Gesellschafter** dem falschen Doktor Südwind auf die Spur. Doch hatte dieser inzwischen **zum neureichen Schwyzer Stehkrägeler avanciert**. Deshalb wird er bis heute durch die Schwyzer Justiz geschützt. Eine Strafanzeige wegen Betrugs wurde von Staatsanwalt Frédéric Störi mit fadenscheinigen Argumenten blockiert: **Störi ignorierte den Tatbestand des Betrugs einfach** und stellte prompt eine Nichtanhandnahme-Verfügung aus. Beschwerden dagegen beim Schwyzer Bezirksgericht sowie beim Kantonsgericht blieben ergebnislos und hatten den Klägern nichts ausser hohen Kosten beschert. **Es hiess, sie seien zur Klage gar nicht erst berechtigt**. Wenn schon sei einzig die UBS dazu legitimiert. Diese sah jedoch zum Schutze ihres Rufes von einer Strafanzeige ab.

Die Erwägungen von Staatsanwalt Störi mit dem Ziel, den falschen Doktor vor einer Strafuntersuchung zu schonen, bzw. das Tragen falscher Titel nicht zu bestrafen und schon gar nicht zu verbieten, sind teils abenteuerlich, teils nur noch grotesk (vgl. S.13-16). Störi glänzte bisher auch im Fall IPCO als **Anti- oder Konter-Kriminalist**. Geschädigte sehen darin glatte Arbeitsverweigerung. **Dass Störi zum Leitenden Staatsanwalt des Kantons Schwyz befördert wurde, hinterlässt ein geradezu verstörendes Bild.**

¹ Südwind gab sich in seinem ETH-Werk *Grundlagen einer systematischen, transparenten und kostenadäquaten Methode des architektonischen Entwerfens* auf Seite 40 in leicht missverständlichen Ausführungen auch dem Thema **Gestaltung im Manierismus der Moderne** hin. **Zitat:** „Im direkten Gegensatz, jedoch mit derselben Wurzel, vertritt andererseits der Manierismus vollen Anspruch auf ein universelles Erbe der Moderne, unter Einbezug der Emanzipation und gleichzeitiger Befreiung von exzessiv modernen Systemen. Diese Fortschreitung kann im architektonischen Bereich sehr gut mit dem Übergang der Semiotik in die Semantik dargestellt werden, wie dies Umberto Eco so vortrefflich beschreiben konnte...“

² Die UBS liess eine bestehende Hypothek über 1,7 Mio. stehen, als neuer Besitzer wurde aus nicht näher überprüfaren Gründen Dr.phil. Südwind akzeptiert.

KOPIE

W. Schaub

LSI.

Verhöramt des Kt. Schwyz
Postfach 1202
6431 Schwyz

Schwyz, 29. November 2004

Joseph Eduard Süd
wind

Strafanzeige wegen Betrugs, unbefugtem Tragen der militärischen Uniform, Verstosses gegen das UWG und Titelanmassung

Sehr geehrter Herr Untersuchungsrichter, sehr geehrte Frau Untersuchungsrichterin

Ich erlaube mir, Ihnen zu Kenntnis zu bringen, dass ich
anwaltschaftlich vertrete (s. Beilage 1).

Namens und auftrags meiner Mandantschaft erhebe ich Strafanzeige gegen Joseph Eduard Süd
wind
6430 Schwyz und stelle folgende

I. ANTRÄGE

1. Gegen Joseph Eduard Süd
wind 6430 Schwyz, sei ein Verfahren wegen Betruges i.S.v. Art. 146 StGB, unbefugtem Tragen der militärischen Uniform i.S.v. Art. 331 StGB, Verstosses gegen Art. 3 lit. c UWG und Titelanmassung i.S.v. § 25 des Kant. Strafgesetzes zu eröffnen, der Verzeigte sei angemessen zu bestrafen und die Öffentlichkeit sei über das Urteil zu informieren.

2. Die Untersuchung sei beförderlich zu betreiben, damit weitere Geschäftspartner vor Schaden bewahrt bleiben.
3. Dem Geschädigten sei Schadenersatz und Genugtuung zu leisten.
4. Alles unter Kostenfolge zulasten des Verzeigten.

II. BEGRÜNDUNG

A. Formelles

1. Der unterzeichnende Rechtsvertreter des Klägers ist rechtsgenügend bevollmächtigt.
Beweis: B 1
2. Gegen den Verzeigten ist bereits eine Anzeige wegen falscher Anschuldigung i.S.v. Art. 303 StGB beim Kantonalen Verhöramt hängig.
3. Überdies ist beim Bezirksgericht Schwyz ein Verfahren der Parteien über die Herausgabe von über Fr. 60'000.00 hängig (BZ 04 13)
Beweis: B 2

B. Materielles

BA. Zum Tatbestand des Betrugs

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 106 IV 358 E. 1) handelt arglistig, „wer sich zur Täuschung eines andern besonderer Machenschaften oder Kniffe oder eines ganzen Lügengebäudes bedient, aber auch jener, der bloss falsche Angaben macht, wenn deren Überprüfung

besondere Mühe erfordert, dem Getäuschten nicht zumutbar ist, oder wenn der Täter den Getäuschten von der Überprüfung der Angaben abhält oder nach den besonderen Umständen voraussieht, der andere werde die Überprüfung unterlassen (BGE 101 Ia 612 E. 3, 100 IV 274, 99 IV 77 mit Hinweisen)".

Im zitierten Fall hatte ein selbständiger Psychologe seine Kundschaft arglistig getäuscht. Er hatte „in jedem nur denkbaren Zusammenhang von tatsächlich nicht rechtmässig erworbenen Titeln Gebrauch gemacht, so in Zeitungsinseraten, im Telefon- und Branchenbuch, auf dem Türschild, auf Briefpapier und Visitenkarten; zudem hatte er Urkunden über die Verleihung verschiedener Doktor- und Professorentitel in seiner Praxis aufgehängt. Diese Vorkehren wurden in ihrer Gesamtheit als „besondere Machenschaften im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung“ gewertet.

Vorliegend liegen verschiedene Anhaltspunkte vor, die die Handlungen des Verzeigten als arglistig erscheinen lassen. Hierzu was folgt:

2. Der Verzeigte trägt seit unbekannter Zeit den Titel eines Doktors der Philosophie. Der Briefkopf des Verzeigten lautet folgendermassen „Dr. phil. Joseph Eduard ^S_w^ü_n^d dipl. Architekt ETH, EUR ING“

Beweis: **B 3-6**

3. Die vom Verzeigten benutzte „Titelflut“ dient diesem dazu, im Geschäftsleben Erfahrung, Seriosität und Kompetenz vorzutäuschen. Er sammelt „Titel“, um gegenüber möglichen Konkurrenten einen Vorsprung zu haben. Der Verzeigte täuscht gezielt Qualitäten vor, die er nicht hat. Einige Geschäftspartner sind und waren mit den Leistungen des Verzeigten unzufrieden. So wurde u.a. bekannt, dass J.-E. ^S_w^ü_n^d als Direktor von „bauen schweiz“ nach lediglich einem Jahr und drei Monaten wieder abgeben musste, da seine Leistungen als ungenügend qualifiziert wurden.

Weiter gab sich J.E. ^S_w^ü_n^d im April 2004 als „Hochschuldozent“ aus, obwohl er die (einzige ausfindig gemachte Dozentenstelle) an der HTA Luzern (10 %-Stelle als *nebenamtlicher Dozent!*) im Sommersemester 2001 letztmals ausfüllte.

Beweis: **B 7-8**

4. Die bereits ergangenen umfangreichen Abklärungen betreffend die Rechtmässigkeit des getragenen Dokortitels und weiterer Titel ergaben keine befriedigende Antwort. Keine der diversen angefragten Stellen konnte jedoch bestätigen, dass der Verzeigte Titel zu Recht trägt! **Die neuesten**

Resultate der Nachforschungen ergeben gar, dass der Angeklagte seinen Titel von dem bestbekanntesten Titel-Verkäufer der Schweiz, Prof. Dr. Dr. X. Bleisch-De Leon erwarb! Der krankhafte Titelverkäufer war zeitweise bevormundet.

Die Auskünfte der verschiedenen Amtstellen (bzw. der heutige Kenntnisstand) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Verzeigte liess verlauten, an der HTL, der ETH und der Universität Zürich studiert und promoviert zu haben (B 5). Er ist u.a. im Verzeichnis „NEBIS“ als Autor einer Dissertation der Universität Oxford aufgeführt (B 10). Die dort genannte Arbeit (Titel: Grundlagen einer Systematischen, Transparenten und Kostenadequaten Methode des Architektonischen Entwerfens“) konnte zwar ausfindig gemacht werden, stellt aber keine Dissertation im wissenschaftlichen Sinne dar. Mit grosser Wahrscheinlichkeit stammt sie noch nicht einmal aus der Feder des Verzeigten. Bleisch-De Leon ist dafür bekannt, dass er Semesterarbeiten von Studenten schreiben lässt, diese abkauft und zusammen mit dem Dokortitel weiterverkauft (s. dazu B 18).

Das Deckblatt der genannten Arbeit verweist auf die Schweizerische Bundeskanzlei. Die Anfrage auf der Bundeskanzlei ergab Ungereimtheiten (fehlende Unterschrift Dritter, fehlender Stempel der Bundeskanzlei, fehlendes Original der wissenschaftlichen Arbeit, B 11). Die Registrationsnummer sei eine rein buchhalterische Angabe, wurde erklärt. Die gleiche Information erteilte die Staatskanzlei Zürich.

Nachdem Prof. Dr. Carl X. Bleisch-De Leon, Direktor des Oxford College of Applied Science (Grossbritannien) als Referent der Dissertation genannt wird (B 11), erfolgten zwei Anfragen per Internet an die Universität Oxford, welche beide ergaben, dass ein Dr. (bzw. Mr.) ^S_wⁱ_{n^d nicht in den Archiven oder Verzeichnissen zu finden sei (B 13).}

Weiter ist Tatsache, dass genannter C.X. Bleisch-De Leon ein weltweit bekannter Betrüger ist, der akademische Titel im grossen Stil „verleiht“. Hierzu bedarf es offenbar lediglich einer Geldsumme (in der Höhe von gegen Fr. 20'000.00), welche dem „Mister University“ (Bleisch-De Leon) zu überweisen ist (s. dazu Beobachter vom 12.9.2001 [B 18], bzw. HandelsZeitung von 1995 [B 19]). Aufschlussreich sind v.a. der Text der „HandelsZeitung“, wo folgendes angeführt wird: *„Das millionenschwere Geschäft mit dem Titelhandel blüht. 25 mehr oder weniger zwielichtige Gestalten bedienen den **Markt der Eitelkeiten** in Deutschland und der Schweiz. Ihre Kunden sind Rechtsanwälte, Heilpraktiker, Manager, Ärzte, Ingenieure...“***Diese Herrschaften eint *Habsucht, Selbstbetrug, Grössenwahn, Geltungsbedürfnis, eine fast krankhafte Eitelkeit*“....“**

Beweis: B 9-22

5. Insbesondere erhellt aus den bisherigen Nachforschungen bereits, dass der „Doktormacher„ Bleisch-De Leon seit rund 25 Jahren sein Unwesen treibt. Er gibt vor, das „Oxford College of Applied Science“ zu führen, welches gemäss Nachforschungen nicht besteht. Der vom Angeschuldigten behauptete Titel stammt aus dem Jahre 1987. Zu dieser Zeit war das Renommee von Bleisch-De Leon „in der Szene“ bereits bestens bekannt.

6. Auch das Kürzel „Eur Ing“ als Titel ist unstatthaft. Es deutet eindeutig auf eine zusätzlich erworbene Qualifikation hin. Aufgrund eingeholter Informationen ist der Verzeigte *lediglich Mitglied* eines europäischen Ingenieurclubs (s. auch www.euringclub.ch).

Auch die Angabe „Direktor AIA, weltweiter Chef von über 70'000 Architekten“ aus dem Jahre 2000, ist unzulässig. Gemäss der Auskunft eines europäischen AIA-Verantwortlichen, kam der Verzeigte nie zu dieser Ehre.

Dass die Charaktereinschätzung in Ziff. 4 vorstehend auf den Verzeigten zutreffend ist, zeigt auch der Umstand, dass es nicht selten vorkam, dass er seine Korrespondenz mit Briefumschlägen vom National- oder Ständerat versandte! Diese Umschläge musste der Verzeigte sich im Bundeshaus angeeignet haben und beging damit wohl Diebstahl. Auch diese Handlung zeigt, dass der Verzeigte vor überhaupt gar nichts zurückschreckt, um sein übersteigertes Geltungsbedürfnis zu befriedigen. **Der Verzeigte hat eindeutig kriminelle Energie, sich mit Titeln zu schmücken.**

Beweis: B 23-24

7. Es kann kein Zufall sein, dass der Angeschuldigte auf Doktormacher Bleisch-De Leon kam. Vielmehr ist gezielte Absicht zu vermuten. Er wollte sich im Wettbewerb dadurch einen Vorteil verschaffen und hat seit Jahren unzählige Kunden über seine beruflichen Qualifikationen gezielt getäuscht und dabei wohl beträchtlichen finanziellen Schaden angerichtet.

Bereits dem Strafantragsteller erwachsen durch das arglistige Verhalten des Verzeigten ein Schaden von ca. Fr. 1'050'000.00. Dieser Schaden entstand im Zusammenhang mit dem Projekt „Archivgasse“ in 6430 Schwyz. Der Strafantragsteller hatte auf Druck der finanzierenden Bank zu Gunsten des „hochdekorierten Architekten“ aus dem Projekt auszusteigen und hat dabei einen existenziellgrossen finanziellen Schaden erlitten. Auch sein Ruf als Wirt und Unternehmer wurde dadurch enorm geschädigt! Ganz offensichtlich gingen auch die Bankverantwortlichen den Machenschaften des Verzeigten auf den Leim! Dies passierte auch dem Bezirksgericht Schwyz (s. B

2). Dies wäre mit Sicherheit nicht passiert, wenn der Verzeigte sich nicht diverser Titel und Kürzel bedient hätte, um damit eine *überaus hohe Kompetenz vorzutäuschen*.

Beweis: **Zeugenbefragung** (Herr Keller, UBS, Schwyz)

BB. Zum Tatbestand des unbefugten Tragens der militärischen Uniform

1. Nichtmilitärpersonen ist es gemäss Art. 331 StGB untersagt, die Uniform des schweizerischen Heeres zu tragen (auch KFOR).
2. J.-E. ^S_w^u_{d^w_{iⁿ_d trug am 19. Januar 2004 und am 24. Juni 2004 zu offiziellen Anlässen (Wohnungsübergabe bzw. UR-Einvernahme beim Verhöramt Schwyz) nachweislich die Uniform des schweizerischen Heeres (bzw. die Uniform eines „KFOR-Fachoffiziers“). Dies obwohl eine entsprechende Nachfrage in Bern ergab, dass der Einsatz des Verzeigten als „KFOR-Fachoffizier“ im Kosovo im **Oktober 2000** endete! Es ist somit in jedem Falle davon auszugehen, dass der Verzeigte die Uniform im Jahre 2004 unbefugt getragen hatte.}}

Beweis: **Zeugenbefragungen** (Gemeindeweibel der Gemeinde Schwyz, Herr B. von Euw bzw. Frau UR C. Müller, Verhöramt Schwyz)

BC. Verstoss gegen Art. 3 lit. c UWG

1. Gemäss Art. 3 lit. c UWG handelt unlauter, wer unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, die geeignet sind, den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken.
2. Titel und Berufsbezeichnungen können im Wettbewerb eine wichtige Rolle spielen, sind also nicht nur „unschädliche Äusserungen der menschlichen Eitelkeit“ (Pedrazzini, Unlauterer Wettbewerb, 2002, § 6 N 444 ff., s.a. BGE 74 IV 108). Die wettbewerbliche Gefährlichkeit sei v.a. dann gegeben, wenn „die Angaben dazu geeignet sind, auf empfindliche Gebiete irreführend zu wirken, so besondersauf jene technische Gebiete, bei denen echte Fachkenntnisse einen wesentlichen Sicherheitsfaktor darstellen ... (im Bauwesen und dgl.)“ (Pedrazzini, a.a.O.).

3. Das Handeln des Verzeigten verstösst gegen den genannten UWG-Tatbestand. Grundsätzlich gelten auch hier die Ausführungen zu lit. BA vorstehend. Gemäss Trechsel-Kurzkommentar zum StGB, N 38 zu Art. 146 kann zwischen dem Tatbestand des Art. 146 StGB und den UWG-Bestimmungen Konkurrenz vorliegen. Es ist somit (bei Erfüllung beider Tatbestände) ein Strafschärfungsgrund i.S.v. Art. 68 Ziff. 1 StGB gegeben.

BD. Titelanmassung i.S.v. § 25 des Kant. Strafgesetzes

1. Gemäss § 25 des kantonalen Strafrechts (SRSZ 220.100) wird, „wer sich ohne Berechtigung als Inhaber eines akademischen Grades bezeichnet, oder wer den akademischen Grad einer Anstalt führt, deren Grade denen der schweizerischen Hochschulen nicht gleichwertig sind“ bzw. „wer ohne Berechtigung sich öffentlich als Inhaber eines Diploms über genossene Ausbildung oder besondere Befähigung ausgibt“, mit Haft oder Busse bestraft.
2. J.-E. ^{Sud}_{wind} gibt sich seit ca. 17 Jahren als „Dr. phil“ aus. Dieser Titel erwarb er von einem „Titelverkäufer“ (s. lit. BA vorstehend). Der Verzeigte hat vorsätzlich vom bestbekanntesten „Mister University“ einen Titel gekauft, welcher ihm gegenüber anderen Mitbewerbern Vorteile verschaffte. Er hat durch sein Verhalten den Tatbestand von § 25 des kant. Strafgesetzes verletzt und ist entsprechend dem hohen Verschulden mit einer empfindlichen Strafe zu büssen.
3. Nachdem die Recherchen zweifelsfrei die Rechtmässigkeit der Titeltragung verneinen, Joseph E. ^{Sud}_{wind} aber seit Jahren allerlei Titel trägt und damit viele Leute irreführt und schädigt, ist der Verzeigte angemessen zu bestrafen
Abklärungen zu weiteren Titeln des Verzeigten wurden nicht unternommen. Es wird jedoch beantragt, dass im Verfahren alle Titel und Kürzel auf die Rechtmässigkeit untersucht werden, da Verdacht auf weitere Anmassungen besteht.
4. Der Strafanzeigersteller macht hiermit Parteirechte geltend und behält sich eine Schadenersatzforderung ausdrücklich vor.

LSI.
Verhoramt des Kt. Schwyz
Postfach 1202
6431 Schwyz

KOPIE

Schwyz, 27. April 2005

Joseph Eduard Sud
wind

**Strafanzeige wegen Betrugs, unbefugtem Tragen der militarischen Uniform, Verstosses gegen
das UWG und Titelanmassung
Ausweitung des Verfahrens**

Sehr geehrter Herr Untersuchungsrichter

In der Beilage uberlasse ich Ihnen weitere Unterlagen, welche uns in den letzten Tagen von unserem Klienten uberlassen wurden. Nachdem sich aus diesen Unterlagen (sowie der nachfolgenden Begrundung) klar ergibt, zieht der Fall weitere Kreise als bisher angenommen und daher muss dem prozessualen Antrag vom 29. November 2004:

- „2. Die Untersuchung sei beforderlich zu betreiben, damit weitere Geschaftspartner vor Schaden bewahrt bleiben.“

unbedingt **unverzuglich** Folge geleistet wird. Wie u.a. aus dem mit Ihnen gefuhrten Telefonat angenommen werden kann, wurden bis dahin noch keinerlei Auftrage zu polizeilichen Ermittlungen gegeben bzw. liegen noch keinerlei Erkenntnisse zum Fall vor.

Das Verfahren ist unverzuglich mittels Polizeiauftragen aufzunehmen bzw. fortzufuhren. Weiter ist dem Unterzeichnenden nach Eingang der polizeilichen Ermittlungsergebnisse umgehend vollstandige Akteneinsicht zu gewahren.

BEGRÜNDUNG

A. Formelles

1. Die Strafanzeige wegen der vorliegenden Sache wurde am 29. November 2004 eingereicht. Nach vorliegenden Erkenntnissen fand bis heute keine Einvernahme des Verzeigten bzw. von Zeugen statt. Gemäss § 3 StPO sind Verfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen. Diesem Gedanken wurde bis heute wohl nicht nachgelebt. Ermittlungsaufträge an die Polizei können grundsätzlich sofort gegeben werden, bzw. es kann eine Nichteröffnung verfügt werden, wenn keine Untersuchung angehoben werden müsste.
2. Vorliegend wird vorgebracht, dass der Angezeigte diverse Leute gezielt täuscht und hintergeht. Er richtete damit bereits hohen Schaden an. Sollten die zur Anzeige gebrachten Vorbringen falsch sein, so kann der Angezeigte dies durch Vorlage von Urkunden, die seine Titel bestätigen, mit sehr wenig Aufwand beweisen und die Sache kann unverzüglich erledigt werden. Es ist also unverständlich, dass heute noch keine Ermittlungsergebnisse zum Fall vorliegen.

B. Materielles

Zwischenzeitlich unternommene eigene Anstrengungen ergaben neue Erkenntnisse, die die Vermutung zulassen, dass sich der Angezeigte J. E. ^{S u d}_{w i n d} noch in weitergehender Weise „arglistig“ (im Sinne des Betrugstatbestandes) verhalten hat, hierzu was folgt:

1. Titelvortäuschungen in immensen Ausmassen:

Unsere Klientschaft hat sich zwischenzeitlich die Mühe genommen, alle auffindbaren Titel und Bezeichnungen des Angezeigten aufzulisten. Diese Liste ist wohl nicht abschliessend. Sie zeigt jedoch ganz klar auf, dass der Angezeigte gegenüber allen möglichen Geschäftspartnern (Amtsstellen, Privatkunden und institutionellen Partnern) „hochdekoriert“ auftritt und alle diese Geschäftspartner damit sehr gezielt täuscht, da fast alle dieser „Titel“ tatsächlich wohl unberechtigt getragen werden!

Beweis: B 25

2. Vortäuschung eines aus 14 Mitarbeitern bestehendes Architekturbüro in Zürich:

Gemäss eigener Dokumentation betreibt der Angezeigte ein Unternehmen mit 14 Partnern (mit Filialen in Dübendorf und Bern).

Beweis: B 5 (Rubrik: „Gegenwärtige Mitarbeiter“)

Namentlich sind lediglich zwei Personen „bekannt“. Es handelt sich um einen „Carl Gilgen“ und um Herrn „Carl Trias“. Zu diesen Namen, was folgt:

a) Carl Gilgen:

Seit Jahren behauptet der Angezeigte J. E. ^S_w^u_d die Existenz eines gewissen „Carl Gilgen“, welcher seit mindestens 1996 für ihn in der Geschäftsstelle in Zürich, Josefstrasse 110, 8006 Zürich, seit ca. 2000 (Proinvest Verwaltungen AG) an der Obstgartenstr. 7, 8006 Zürich bzw. seit 2002 an der Universitätsstrasse 9, 8006 Zürich (01 251 87 57), im Rechtsdienst arbeiten soll.

Beweis: B 26/1, 26/2

Obwohl dieser Herr Gilgen während der ca. 7jährigen Zusammenarbeit der Parteien immer für den Angezeigten gearbeitet haben soll, konnte die Person Carl Gilgen nie leibhaftig angetroffen werden, bzw. es konnte nicht einmal mit dieser Person telefoniert werden.

Der Anzeigerstatter überarbeitete gar Schreiben dieser ihm bis heute unbekannt Person im Auftrage des Verzeigten. Dies passierte u.a. am 14. Juli 1998. J. E. ^S_w^u_d bat (wie üblich per Fax) darum, dass der Anzeigerstatter einen Brief überarbeite. Dieser Brief stamme aus der Feder von C. Gilgen. Nachdem der Anzeigerstatter die Korrektur gemacht und das Schreiben zurückgefakt hatte, erhielt er gleichentags die Endfassung (unterzeichnet von C. Gilgen!) zurück! Eine solche Arbeitsweise ist vollkommen unüblich. Folgender Arbeitsablauf müsste sich ereignet haben(!):

Der „stellvertretende Geschäftsleiter, Jurist etc.“ des Angeschuldigten hatte einen Brief zu verfassen. Nachdem er aber offenbar nicht einmal die elementarsten Orthographieregeln beherrschte, fragte er seinem Chef J. E. ^S_w^u_d an, den Entwurf zu korrigieren. Der Angezeigte war aber selber offenbar ausserstande, diesen Entwurf zu überarbeiten und faxte den Entwurf dem Anzeigerstatter. Danach übergab der Angezeigte die vom Anzeigerstatter korrigierte Version wiederum seinem „Juristen“, damit dieser das Schreiben endlich korrigieren und an den Adressaten versenden konnte. So ein Vorgehen kann nur als grotesk bezeichnet werden und fand so wohl nie statt!

Beweis: B 27, 28/1 und 28/2

3. Proinvest AG:

Die vom Angezeigten mit viel Eigenlob bedachte eigene Firma besteht (bestand) im Übrigen aus Unternehmern, die nicht über alle Zweifel erhaben sind. Der Gesellschafter V K ging 2003 Konkurs. Es ist auch aufgrund dieser Erkenntnis durchaus anzunehmen, dass durch das Vorgeben einer Firma mit sehr kompetenten Gesellschaftern Leute getäuscht wurden und möglicherweise alleine durch den Konkurs von V zu Schaden kamen. Schäden, die auch durch den Angezeigten mitverursacht worden sein könnten und dieser mitzuverantworten hätte.

Beweis: B 41 - 41

Weitere Beweismittel bleiben vorbehalten. Ich bitte nochmals um umgehende Anhandnahme bzw. Fortsetzung des Verfahrens.

Ich verbleibe im Voraus mit bestem Dank für Ihre Bemühungen und mit vorzüglicher Hochachtung

doppelt

Kopie an Klientenschaft

EINGEGANGEN 09. Mai 2005

Verhöreramt Büro für Wirtschaftsdelikte
Postfach 1202
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 96
Telefax 041 819 20 79



Schwyz, 6. Mai 2005
U-Nr. 22/2005 FS

Verfügung

In Sachen

^{Süd}_{wind} **Josef Eduard**, geb. 25.10.1954, von Unteriberg SZ, Architekt / Dr. phil. I,
6430 Schwyz

betreffend Art. 146, 331 StGB, Art. 3 lit. c UWG

wird aus folgenden Gründen:

1. Mit Schreiben vom 29. November 2004 erstattete der Vertreter von _____, Fürsprecher _____, Strafanzeige gegen Josef ^{Süd}_{wind}. Darin wird ihm Betrug sowie unbefugtes Tragen der militärischen Uniform, Verstoss gegen das UWG und Titelanmassung vorgeworfen. Der ^{Süd}_{wind} vorgeworfene Betrug soll im wesentlichen darin beruhen, dass dieser von sich in Schriftform und auch mündlich unberechtigterweise beziehungsweise wahrheitswidrig behauptete, über akademische und weitere Titel sowie Ausbildungen zu verfügen und ausserdem Mitglied diverser Organisationen und Vereine etc. zu sein. Indem er sich dieser im Geschäfts- und gesellschaftlichen Leben nicht unbedeutenden Qualifikationen brüste, veranlasse er Dritte dazu, in dessen Fähigkeiten zu setzen, über die er in Wirklichkeit nicht verfüge. Dadurch würden sie veranlasst, mit ihm in geschäftliche Beziehungen zu treten, wodurch sie einen Schaden erlitten. Der Angeschuldigte habe verschiedentlich Geschäftspartner hinsichtlich seiner Leistungen enttäuscht, wobei nicht näher ausgeführt wird, wer das sein soll und worin und bei welcher Gelegenheit Schaden entstanden sein soll. Konkretes führt der Vertreter hingegen im Zusammenhang mit einem mit „Archivgasse“ betitelten Projekt auf, wo seinem Klienten ein Schaden im Umfang von Fr. 1'050'000.00 erwachsen sein soll. Weil Josef ^{Süd}_{wind} hochdekoriert gewesen sei, habe die finanzierende Bank den Anzeigenersteller gezwungen, aus dem Projekt zu Gunsten des „hochdekorierten Architekten“ auszusteiigen.
2. Betrug gemäss Artikel 146 StGB begeht, wer in der Absicht sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in seinem Irrtum bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Die Vermö-

gensverfügung muss durch den Geschädigten selber erfolgen sowie *unmittelbar* vermögensmindernde Wirkung haben. Die vermögensschädigende Verfügung muss nur gerade durch die arglistige Täuschung erfolgt sein. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist Arglist gegeben, wenn der Täter zur Täuschung eines andern ein ganzes Lügegebäude errichtet oder besondere Kniffe anwendet, aber auch dann, wenn er bloss falsche Angaben macht, deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, sowie dann, wenn er den Getäuschten von der möglichen Prüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass jener die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde. Bei der Prüfung der Arglist ist die jeweilige Lage und Schutzbedürftigkeit des Betroffenen im Einzelfall zu berücksichtigen, soweit der Täter diese kennt und ausnützt. Für die Erfüllung des Tatbestands ist nicht erforderlich, dass der Getäuschte die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle denkbaren Vorsichtsmassnahmen trifft. Arglist scheidet lediglich aus, wenn das Opfer die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet und leichtfertig gehandelt hat (z. Bsp.: BGE 128 IV 18 E. 3a S. 20; 126 IV 165 E. 2a S. 171 mit Hinweisen).

3. Gemäss den Ausführungen des Anzeigenerstatters soll eine Bank möglicherweise durch das Josef ^{Süd}_{wind} unterstellte unberechtigte Tragen von Titeln und zusätzlichen Berufsqualifikationen den Anzeigenerstatter gezwungen haben, aus einem Projekt auszusteigen. Demnach wäre die Bank durch die beeindruckende Zahl der Titel geblendet (getäuscht) worden - zu seinem eigenen Schaden verfügt hätte indessen der Anzeigenerstatter. Nach dieser Darstellung kann ein Betrug von vorne herein ausgeschlossen werden, weil der kausale, unmittelbare Zusammenhang zwischen dem angeblich eingetretenen Schaden beim Anzeigenerstatter, bei dem es sich vermutungs- oder beispielsweise um entgangenen Gewinn handeln könnte, der aufgrund arglistigen Täuschung provozierten Vermögensverfügung, welches Tatbestandelement noch nicht einmal ansatzweise geschildert wird, und der Täuschungshandlung, die sich gegen die Bank gerichtet hätte, nicht besteht. Verfügungender und Getäuschter müssen indessen identisch sein und sind es zum einen vorliegend nicht. Ausserdem fehlte es in der vorliegenden Konstellation an der Stoffgleichheit. Der behauptete Schaden entspräche nicht der angeblich unrechtmässigen Bereicherung von Josef ^{Süd}_{wind}. Das Konstrukt eines Betrugs lässt sich somit anhand dieser Sachverhaltsdarstellung nicht ernsthaft weiter aufrecht erhalten.
4. Die weiteren in der Strafanzeige angeführten, weder zeitlich, örtlich oder personell näher bezeichneten Betrugsfälle sind sodann derart unbestimmt, dass auf sie nur kurz einzugehen ist. Der Anzeigenerstatter geht offenbar davon aus, dass zwischen dem von ihm zitierten Betrugsfall des „falschen Psychiaters“ im Bundesgerichtsentscheid 106 IV 358 ff. und dem sich mit diversen Qualifikationen möglicherweise zu Unrecht schmückenden Architekten im hier in Rede stehenden Sachverhalt hinsichtlich des Betrugstatbestands vergleichbare Konstellationen vorlägen. Dieser Vergleich hält einer näheren Prüfung indessen schon im Ansatz nicht stand, und zwar aus mehreren Gründen:

Hier spätestens irrt Staatsanwalt Störi: Der angebliche Architekt Südwind hat keinerlei „Leistungen eines Architekten“ erbracht, sondern einen Dritten mit betrügerischen Mitteln um dessen Einlagen in der „Einfachen Gesellschaft“ gebracht...

4.1 *Kein unmittelbarer Schaden:* Während im Fall des „falschen“ Psychiaters, soweit sich das aus dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid entnehmen lässt, dieser von vorne herein die erwarteten (Gegen)Leistungen nicht erbringen kann, weil er nicht Arzt ist, verhält es sich bei Josef ^{Süd}_{wind} anders. Dieser ist Architekt (bis zum Beweis des Gegenteils) und kann deshalb Leistungen eines Architekten erbringen. Eine Schädigung ist also nicht ersichtlich, da die angeblich Getäuschten für ihre Honorarzählungen als Gegenleistungen mehr oder minder zufriedenstellende Architekturleistungen, aber in jedem Fall solche eines Architekten erhalten haben.

4.2 *Kein Motivationszusammenhang:* Die von ihm im Geschäftsleben geführten Titel mögen den einen oder andern Kunden dazu bewogen haben, ihn und nicht einen andern zu be-

Ob der falsche Doktor Südwind nun als Architekt ETH auftrat oder eine andere akademische Berufsgattung vorgab, spielte hier keine Rolle. Nicht die Opfer hatten den angeblichen Architekten, sondern dieser hatte seine Opfer „disponiert“.

auftragen, wenngleich in den meisten Fällen andere Beweggründe für die Wahl von Josef ^S_w^ü_{d entscheidend gewesen sein dürften. Die Täuschung führte indessen nicht unmittelbar zu einer die Opfer selbst schädigenden Vermögensverfügung, sondern zur auf möglicherweise falschen Annahmen beruhenden Auswahl des Architekten ^S_w^ü_d. Dass die Opfer in Kenntnis der geänderten Sachlage möglicherweise einen andern Architekten gewählt hätten, beschlägt nicht ihr Vermögen, sondern ihre Dispositionsfreiheit, die indessen durch den Betrugstatbestand überhaupt nicht geschützt werden soll.}

4.3 *Keine subjektive Unbrauchbarkeit der Leistung:* Die objektiv-rechtliche Bestimmung eines Schadens erfährt unter Umständen eine Korrektur durch die Hinzufügung subjektiver Betrachtungsweisen: Welchen Wert diese Gegenleistung hat, lässt sich demnach nicht losgelöst von den Gesamtumständen, sondern nur anhand der Bedürfnisse des Getäuschten und der von ihm gehegten Absicht annähernd festsetzen. Dabei ist ohne weiteres einleuchtend, dass es nicht überwiegend auf die mehr oder minder realistischen Bedürfnisse und Erwartungen des Getäuschten ankommen kann, wäre ansonsten der Betrugstatbestand ein Delikt gegen die Dispositionsfreiheit (Schubarth/Albrecht, Art. 148 StGB, S. 153, RZ 85 am Ende). Im Lichte dieser Ausführungen ergibt sich für den Fall des „falschen“ Psychiaters, dass der geprellte Patient seine Ausgaben umsonst gemacht hat, da er diese erneut machen muss, diesmal um sich tatsächlich einer korrekten Behandlung zu unterziehen. Mit andern Worten: Aufgrund der Täuschung wurde er veranlasst, unnütz Geld auszugeben, welcher Betrag die unrechtmässige Bereicherung des betrügerischen „Psychiaters“ darstellt. Im Fall des möglicherweise etwas weniger qualifizierten Architekten muss der Getäuschte deswegen nicht erneut Ausgaben tätigen, um sich die gewünschte Leistung zu besorgen. Der angebliche Architekt hatte keine „gewünschte Leistung“ erbracht...

Ab hier produzierte Staatsanwalt Frédéric Störi nur noch Quatsch: In der Strafanzeige gegen Südwind ist nirgends von „höheren Honoraransätzen“ des angeblichen Architekten die Rede, die zu „berappen“ waren, sondern von Betrug durch arglistiges Vortäuschen falscher, nicht erworbener akademischer Titel, womit dem Kläger bereits ein Schaden von rund Fr. 1'050'000.- entstanden war.

4.4 *Kein Schaden durch als überhöht empfundenes Honorar:* Bleibt noch darzutun, dass dem Anzeigenerstatter und anderen kein Schaden in strafrechtlicher Hinsicht entstanden ist, etwa weil er aufgrund der supponierten geringeren Qualifikation des Architekten höhere Honoraransätze berappen musste. Schaden ist objektiv-wirtschaftlich zu bestimmen. Er bemisst sich nach dem Vergleich des Vermögensstandes des Geschädigten vor und nach dem Betrug. Besteht ein Leistung-Gegenleistung-Verhältnis wie vorliegend, muss nach dem objektiven Wert der erbrachten Gegenleistung gefragt werden. Dieser ist regelmässig dem Marktwert gleich zu setzen. Es ist für den in Rede stehenden Sachverhalt indessen festzuhalten, dass ein Marktwert nicht bestimmt werden kann. Bei einer gewissen Bandbreite von Architekten bestimmt sich der Honoraransatz nicht danach, wie berühmt oder angesehen der Architekt ist, sondern wie sich die Parteien preislich geeinigt haben. Aus dem Umstand, dass die Leistung möglicherweise billiger hätte „erkauft“ werden können, weil es sich beim Architekten um einen gewöhnlichen Fachmann handelte, lässt sich somit objektiv kein unmittelbarer Schaden im Sinne des Betrugstatbestands ableiten. Die als wirtschaftlicher Nachteil empfundene verpasste Chance, einen Preisnachlass zu erlangen, ist jedenfalls nicht schwerwiegend genug, als dass das Strafrecht eingreifen müsste (vgl. Basler Kommentar, Artikel 146, Randziffer 21).

5. Schliesslich gibt es keinen gesetzlich vorgeschriebenen Tarif, der sich etwa aus der jeweiligen Qualifikation des Architekten bemisst. Die Vortäuschung einer solchen Qualifikation, die dem Getäuschten vorspiegelte, dass er den gestützt darauf zu entrichtenden Zwangstarif bezahlen müsse, wird nicht behauptet, und es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine solche Konstellation vorgelegen hätte.
6. Die Zuständigkeit des Verhörortes beruhte auf den Vorwurf des Betrugs. Nachdem feststeht, dass ein solcher nicht vorliegt, ist das Verfahren, was den in verhörortlicher Kompetenz liegenden Sachverhalt anbelangt, nicht zu eröffnen. Die weiteren zur Anzeige gebrachten Sachverhalte sind infolge dessen durch das zuständige Bezirksamt zu beurteilen, weswegen eine Abtretung geboten ist.

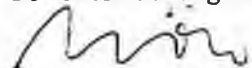
in Anwendung der §§ 59 und 60 StPO

verfügt:

1. Gegen Josef Eduard ^{Sud}_{wind} wird in verhöramtlicher Zuständigkeit im Sinne der Erwägungen keine Strafuntersuchung eröffnet.
2. Das Verfahren wird nach Eintritt der Rechtskraft an das Bezirksamt Schwyz abgetreten.
3. Kosten fallen ausser Ansatz.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit deren Zustellung bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz schriftlich mit Antrag und Begründung Beschwerde erhoben werden (§ 140 StPO).
5. Mitteilung dieser Verfügung an:
 - Josef Eduard ^{Sud}_{wind}, 6430 Schwyz (LSI)
 - Fürsprecher lic. iur.
 - Bezirksamt Schwyz, Brühl 7, 6430 Schwyz (LSI), mit den Verfahrensakten nach Eintritt der Rechtskraft

Verhöramt des Kantons Schwyz

Der Untersuchungsrichter



lic. iur. Frédéric Störi

Regulierungsgebühr für Architektur und Ortsplanung / Baubewilligung / Kostenexpertise und Grundschätzung

JOSEPH EDUARD Süd
wind

DIPL. ARCHITEKT ETH / SIA, EUR ING

Zürich, 12. Juni 1995 2

Schweizer. Bankverein SBV

Übernahme Archivgasse 6, SZ: Termingerechte Bezahlung der Rechnung X. Lumpert per 14.6.1995

Sehr geehrter Herr Direktor

Für Ihren ausserordentlich engagierten Einsatz in obgenannter Sache vom letzten Mittwoch 14.6.95 will auch ich Ihnen herzlich danken. Nach Abschluss meines Tagewerkes als Architekturlehrer an der ETH Zürich konnte ich umgehend gemeinsam mit den Herren Gesellschaftern und die gewünschten Unterschriften leisten, sodass nun dem weiteren Fortsetzen zur ordentlichen Hypothekierung der Liegenschaft nichts mehr im Wege stehe.

Der Beilage entnehmen Sie die Ereignisse welche zur Zahlung der Rechnung X. Lumpert führten. Die Einlagen meinerseits konnten durch meine Hausbanken nur deshalb so schnell erfolgen, weil diese die Zusicherung erhielten dass die Gelder UNBEDINGT nach max. 7 Tagen, bis spätestens 22.06.95 wieder in die ordentlichen Bankkonti zurückflessen werden. Neben Zinsen sind damit auch dringende Löhne, Sozialversicherungen und Forderungsgelder zu bezahlen!

Des weitern ersehen Sie dass von meiner Seite gute 49 % Privatvermögen einbezahlt wurden, von Herrn 39.5 % Privatvermögen, und gerne möchten wir Sie sensibilisieren Herrn zu ermöglichen, durch kurzzeitige Belastung seines SBV-Baukredites von wenigen Fr. 40'000., seine verbleibenden 11.5 % Gesellschafterbeitrag hinzuzufügen.

Da mir Herr mittelte dass der SBV ggl. auch gerne die Hypothekierung aufgrund der bestehenden Schuldscheine im 1. + 2. Rang übernehmen möchte, würde es mich freuen auch dies Geschäft bis spätestens 23.06.95 abzuschliessen, da ich darauthin für längere Zeit meiner Berufung als Gastdozent an die Technischen Hochschule Berlin folgen muss.

Gerne versuche ich Sie diesbezüglich noch heute Freitag-Morgen telefonisch zu kontaktieren sodass ich Ihnen die weiteren Parameter, Planunterlagen etc. umgehend zukommen lassen kann.

In diesem Geiste verbleibe ich und danke Ihnen nochmals für Ihr hervorragendes Engagement.

Mit freundlichem Gruss

Joseph Eduard Süd
wind

Phone: Atelier Schwyz, 6480 Schwyz
Phone: Atelier Zürich, Jundstrasse 110, 8006 Zürich

CH - OEP
CH - ZIA

Schon aufgrund dieser Ausführungen von Südwind hätte die angeschriebene Bank bei ordentlicher Sorgfalt feststellen müssen, dass es sich beim Autor wohl um einen Spinner handelt. Doch selbst die Kombination von fehlenden flüssigen Mitteln und der angeblichen Berufung nach Berlin vermochte Südwind's Kreditwürdigkeit nicht zu schmälern. Der dick aufgetragene Bluff ging am Auge der Swiss-Banker vorbei.

In Berlin hätte man sich ob eines solchen Angebers vor Lachen wohl gekrümmt und in die Hosen gemacht... Vorliegend ergatterte der Aufschneider aber trotzdem eine Liegenschaft an der Archivgasse in Schwyz.